

Büro der Kreistagsvorsitzenden

Ergebnisniederschrift

über die Sitzung des Kreistags (KT/X-019/2019) des Landkreises Darmstadt-Dieburg

am 08.04.2019, 13:03 Uhr bis 16:50 Uhr, Kreistagssitzungssaal, Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt

_ _ _

Tagesordnung

ТОР	Betreff		
	Öffentlicher Teil		
1.	Bericht der Vorsitzenden des Kreistags		
2.	Bericht des Vorsitzenden des Kreisausschusses		
2.1.	Gemeinsamer Schlussbericht 215. Vergleichende Prüfung "Nachschau Betätigung von Sparkassen" Vorlage: 1993-2018/DaDi		
2.2.	Verlängerung des Förderprogramms Bildung integriert: Arbeitsergebnisse und aktueller Stand Vorlage: 2072-2019/DaDi		
2.3.	Beteiligungsbericht 2017 Vorlage: 2091-2019/DaDi		
2.4.	Zwischenbericht zum Projekt "Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte" (2016-2020) im Landkreis Darmstadt-Dieburg Vorlage: 2121-2019/DaDi		
2.5.	Bericht des Kommunalen Behindertenbeauftragten Vorlage: 2126-2019/DaDi		
2.6.	Genehmigung des 1. Nachtragswirtschaftsplans 2018 des Eigenbetriebes "Kreiskliniken" Vorlage: 2187-2019/DaDi		
2.7.	Datenschutzhinweise – Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Vorlage: 2192-2019/DaDi		
3.	Berichte der Kreistagsausschüsse		

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr

4.	Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse
5.	Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern – Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V. Vorlage: 2151-2019/DaDi
5.1.	Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern – Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V. Anpassung des Bürgschaftsvolumens Vorlage: 2196-2019/DaDi
5.2.	Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern – Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V. Simulierte Einnahmen-/Ausgabenrechnung Vorlage: 2208-2019/DaDi
6.	Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) Vorlage: 1927-2018/DaDi
6.1.	Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) Vorlage: 1927-2018/DaDi/1
6.2.	Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) – Änderungsantrag CDU Vorlage: 2222-2019/DaDi
7.	Satzungsänderung der "Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph- Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg" Vorlage: 2042-2019/DaDi
8.	Ankauf eines Grundstückes für die Erweiterung der Erich-Kästner-Schule in Pfungstadt Vorlage: 1720-2018/DaDi
9.	Elektromobilität und Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV-Netz des Landkreises Darmstadt-Dieburg Vorlage: 2039-2019/DaDi
9.1.	Elektromobilität und Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV-Netz des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Änderungsantrag FALD Vorlage: 2213-2019/DaDi
10.	Vier zusätzliche Grundschulen in "Holzmodulbauweise" Vorlage: 1989-2018/DaDi
11.	Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) Antrag des Kreisausschusses Vorlage: 1751-2018/DaDi
11.1.	Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) Ergebnis der Anhörung Vorlage: 2185-2019/DaDi

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 2 von 89

11.2.	Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) – Änderungsantrag FALD Vorlage: 2220-2019/DaDi
11.3.	Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) Einschätzung zur ergänzenden Stellungnahme des Abg. Mohrmann Vorlage: 2226-2019/DaDi
12.	Frauenkommission Wahl eines sachkundigen und eines stellvertretenden sachkundigen Mitglieds Vorlage: 2116-2019/DaDi
13.	Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses für die Wahl einer oder eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Vorlage: 2181-2019/DaDi
14.	Pilotprojekt gemeinsame Jugendsozialarbeit an Schulen – Antrag CDU Vorlage: 1707-2018/DaDi
14.1.	Pilotprojekt gemeinsame Jugendsozialarbeit an Schulen – Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP Vorlage: 2200-2019/DaDi
15.	Die Menschenwürde ist unantastbar – Einhaltung von sozialen Grundsätzen bei Nichtgewährung von Leistungen und Sanktionen für Familien mit Kinder im Landkreis Darmstadt Dieburg – Antrag Die Linke Vorlage: 2161-2019/DaDi
16.	Kein Versenden von nicht zielgerichteten Unterlagen – Antrag Die Linke Vorlage: 2163-2019/DaDi
17.	Den Landkreis Darmstadt Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Antrag Die Linke Vorlage: 2165-2019/DaDi
17.1.	Den Landkreis Darmstadt-Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP Vorlage: 2204-2019/DaDi
17.2.	Den Landkreis Darmstadt Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Änderungsantrag AfD Vorlage: 2205-2019/DaDi
17.3.	Den Landkreis Darmstadt-Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen machen – Änderungsantrag CDU Vorlage: 2223-2019/DaDi
18.	Personaleinsparung für notwendigen Mindestlohn – Ein Hauptamtlicher weniger – Antrag Die Linke Vorlage: 2166-2019/DaDi
18.1.	Personaleinsparung für notwendigen Mindestlohn – Ein Hauptamtlicher weniger – Änderungsantrag AfD Vorlage: 2207-2019/DaDi
19.	Informationen zu wichtigen Sozialfragen – Antrag Die Linke Vorlage: 2167-2019/DaDi

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr

20.	Dieselfahrverbot in der Darmstädter Innenstadt – Antrag F 21 Vorlage: 2169-2019/DaDi
20.1.	Dieselfahrverbot in der Darmstädter Innenstadt – Änderungsantrag AfD Vorlage: 2206-2019/DaDi
21.	Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalen Planungsversammlung Südhessen - Antrag F 21 Vorlage: 2170-2019/DaDi
22.	Zeitgemäße Kostenerstattung fürs Schulschwimmen – Antrag CDU Vorlage: 2173-2019/DaDi
23.	Prüfung Alternativstandort Astrid-Lindgren-Schule Weiterstadt – Antrag CDU Vorlage: 2174-2019/DaDi
24.	Brandschutz in der Kreisklinik Groß-Umstadt – Anfrage FALD Vorlage: 2156-2019/DaDi
25.	Zinslast beim kurzfristigen Fremdkapital der Kreiskliniken – Anfrage FALD Vorlage: 2158-2019/DaDi
26.	Reanimation in den Kreisklinken Darmstadt-Dieburg – Anfrage FALD Vorlage: 2159-2019/DaDi
27.	Verkehrssperrungen in Darmstadt – Anfrage der AfD Vorlage: 2171-2019/DaDi
28.	Förderschulen im Landkreis – Anfrage AfD Vorlage: 2172-2019/DaDi
29.	Evaluation Streaming – Anfrage CDU Vorlage: 2175-2019/DaDi

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 4 von 89

Anwesende	
Fraktion der SPD	
Herr Dr. Mathias Göbel	
Herr Axel Goldbach	
Frau Margrit Herbst	
Frau MdL Heike Hofmann	
Herr Bijan Kaffenberger	
Frau Gül Karatas	
Herr Hans-Dieter Karl	
Frau Gudrun Kirchhöfer	
Herr Bürgermeister Joachim Knoke	
Herr Bürgermeister Andreas Larem	
Herr Hans-Joachim Larem	
Herr Clemens Laub	
Herr Alexander Ludwig	
Herr Matti Merker	
Herr Bürgermeister Joachim Ruppert	
Herr Bürgermeister Werner Schuchmann	
Frau Karin Spalt	
Frau Bürgermeisterin Christel Sprößler	
Frau Anna Wellbrock	
Frau Gabriele Winter	
Frau Kreistagsvorsitzende Dagmar Wucherpfennig	
Fraktion der CDU	
Frau Ann-Katrin Brockmann	
Herr Boris Freund	
Herr Heiko Handschuh	
Herr Bürgermeister Carsten Helfmann	
Frau Marita Keil	
Frau Heidrun Koch-Vollbracht	
Herr Fraktionsvorsitzender Lutz Köhler	bis TOP 19 (15:58 Uhr)
Herr Manfred Pentz	vor TOP 1 (13:06 Uhr)
Frau Corinna Philippe-Küppers	
Frau Anna Elena Resch	
Herr Reinhard Rupprecht	
Herr Maximilian Schimmel	
Herr Sebastian Rouven Sehlbach	
Herr Rainer Steuernagel	
Herr Dr. Werner Thomas	
Herr Peter Waldmann	
Frau Brigitte Zachertz	
Fraktion von Bündnis90/Die Grünen	
Herr Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Friedrich	
Battenberg	TOD 1 (12 0 ())
Frau Renate Battenberg	vor TOP 1 (13:06 Uhr)
Herr Christian Grunwald	
Frau Susanne Hoffmann-Maier	

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 5 von 89

Anwesende	
Frau Barbara Roos Herr Rainer Schönenberg	
Herr Sebastian Stöveken	
Frau Fraktionsvorsitzende Marianne Streicher-Eickhoff	
Herr Dr. Walter Sydow	
Fraktion der AfD	
Herr Eduard Neudert	
Herr Günther Neumann	vor TOP 1 (13:13 Uhr)
Herr Fraktionsvorsitzender Prof. Ulf Seiler	
Frau Bärbel van Dijk	
Fraktion der FDP	
Herr Dr. Albrecht Achilles	
Herr Prof. Dr. Ingo Jeromin	bis TOP 19 (16:27 Uhr)
Herr Fraktionsvorsitzender Wilhelm Reuscher	
Herr Horst Schultze	
Fraktion der FW-PP	
Herr Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Prochaska	
Herr Christian Röwenstrunk	vor TOP 1 (13:05 Uhr)
Herr Christoph Zwickler	ab TOP 9 (13:39 Uhr)
Fraktion der Fraktion 21	
Herr Uwe Bauer	
Herr Otmar Borschel	
Herr Fraktionsvorsitzender Hans Mohrmann	
Fraktion von FALD	
Herr Fraktionsvorsitzender Jürgen Sobich	
Fraktion von Die Linke	
Herr Werner Bischoff	bis TOP 2.7 (13:20 Uhr)
Kreisausschuss	
Frau Kreisbeigeordnete Angelika Dahms	
Herr Kreisbeigeordneter Dieter Emig	vor TOP 1 (13:05 Uhr)
Herr Erster Kreisbeigeordneter Christel Fleischmann	
Herr Kreisbeigeordneter Friedrich Herrmann	Liz TOD 22 (1/.22 III)
Herr Kreisbeigeordneter Marco Hesser	bis TOP 22 (16:32 Uhr) vor TOP 1 (13:15 Uhr)
Frau Kreisbeigeordnete Doris Hofmann	bis TOP 19 (15:56 Uhr)
Herr Kreisbeigeordneter Frank Klock Frau Kreisbeigeordnete Christiane Krämer	015 1 O1 17 (15.50 OIII)
Herr Kreisbeigeordneter Thomas Lindgren	bis TOP 9 (14:41 Uhr)
Frau Kreisbeigeordneter Rosemarie Lück	· /
Frau Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer	
Herr Landrat Klaus Peter Schellhaas	
Herr Kreisbeigeordneter Tilman Schmieder-Harth	
Frau Kreisbeigeordnete Jessika Tips	bis TOP 16 (15:39 Uhr)
Verwaltung	
Herr Uwe Gärtner	
Herr Roman Gebhardt	

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 6 von 89

Anwesende
Frau Sabine Hahn
Frau Nicole Hantsche
Herr Götz Hauptmann
Frau Helene Herliz
Herr Rainer Leiß
Frau Martina Löffler
Herr Patrick Nickel
Herr Steffen Petry
Frau Cornelia Schuster
Herr Christian Schwab
Frau Ute von Massow

Abwes	sende	
Fraktion der SPD		
Herr Bürgermeister Karl Hartmann	entschuldigt	
Frau Anke Paul	entschuldigt	
Fraktion der CDU		
Frau Dr. Astrid Mannes	entschuldigt	
Herr Siegfried Sudra		
Fraktion von Bündnis90/Die Grünen		
Herr Wolfgang Stühler	entschuldigt	
Fraktion von FALD		
Herr Heinz Pullmann	entschuldigt	
Fraktion von Die Linke		
Herr Fraktionsvorsitzender Martin Deistler	entschuldigt	
Herr Simon Wedemeyer		

Vorsitzende Wucherpfennig stellt fest:

- 1. Die Einladung zur Sitzung des Kreistages ist form- und fristgerecht ergangen.
- 2. Der Kreistag ist beschlussfähig.
- 3. Vorsitzende Wucherpfennig verweist auf die aktualisierte Tagesordnung. Abg. Prof. Dr. Battenberg (Grüne) beantragt, den Antrag unter Tagesordnungspunkt 21 (Vorlage-Nr. 2170-2019/DaDi) von der Tagesordnung abzusetzen. Vorsitzende Wucherpfennig lässt über den Antrag des Abg. Prof. Dr. Battenberg (Grüne) abstimmen, den Antrag abzusetzen. Sie stellt nach der Abstimmung fest, dass der Antrag mit Stimmen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen, der FDP, der CDU und der Fraktion von Die Linke, bei Ablehnung der Fraktion 21 und einer Ablehnung der AfD und bei Enthaltung der Fraktion von FALD, der AfD und der Freien Wähler-Piraten von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Abg. Sprößler (SPD) beantragt, den Tagesordnungspunkt 11 (Vorlage-Nr. 1751-2018/DaDi) mit Unterpunkten 11.1 (Vorlage-Nr. 2185-2019/DaDi), 11.2 (Vorlage-Nr. 2220-2019/DaDi) und 11.3 (Vorlage-Nr. 2226-2019/DaDi) von der Tagesordnung abzusetzen und bei der nächsten Sitzung des Kreistages wieder auf die Tagesordnung zu nehmen. **Vorsitzende Wucherpfennig** lässt über den Antrag abstimmen, die Vorlagen

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 7 von 89

- abzusetzen. Sie stellt nach der Abstimmung fest, dass die Vorlagen einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt werden. Weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht erhoben.
- 4. Einwände gegen die Ergebnisniederschrift der 18. Sitzung des Kreistages wurden nicht erhoben.
- 5. Schriftführerin ist Cornelia Schuster.

Vorsitzende Wucherpfennig erteilt **Abg. Bischoff** (Linke) vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort. **Vorsitzende Wucherpfennig** erteilt **Abg. Prof. Dr. Battenberg** (Grüne) für eine Gegenrede das Wort.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 8 von 89

Protokoll

des öffentlichen Teils

T 1			\sim To	4
Besch	1100	711	עו	
17636.11		7.11	7/1	

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: Bericht der Vorsitzenden des Kreistags

Beschluss:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 9 von 89

Beschluss zu TOP 2.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: Bericht des Vorsitzenden des Kreisausschusses

Beschluss:

Landrat Schellhaas teilt mit, dass vergangene Woche ein Termin mit Finanzminister Dr. Schäfer zum Thema HESSENKASSE in Wiesbaden stattgefunden hat. Sobald ein Kompromiss gefunden wurde wird Landrat Schellhaas darüber informieren.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 10 von 89

Beschluss zu TOP 2.1.

Vorlage-Nr.: 1993-2018/DaDi

Aktenzeichen: 920-002

Betreff: Gemeinsamer Schlussbericht 215. Vergleichende Prüfung "Nachschau

Betätigung von Sparkassen"

Beschluss: Kenntnis genommen

Landrat Klaus Peter Schellhaas gibt den gemeinsamen Schlussbericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes der

215. Vergleichenden Prüfung "Nachschau Betätigung von Sparkassen"

nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zur Kenntnis.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 11 von 89

Beschluss zu TOP 2.2.

Vorlage-Nr.: 2072-2019/DaDi

Aktenzeichen: 219-011

Betreff: Verlängerung des Förderprogramms Bildung integriert: Arbeitsergebnisse und

aktueller Stand

Beschluss: Kenntnis genommen

Erster Kreisbeigeordneter Fleischmann informiert über die Verlängerung des Förderprogramms Bildung integriert und gibt einen Bericht über die Arbeitsergebnisse und Vorhaben von Bildungsmanagement und Bildungsmonitoring im Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 12 von 89

Beschluss zu TOP 2.3.

Vorlage-Nr.: 2091-2019/DaDi

Aktenzeichen: 031-021

Betreff: Beteiligungsbericht 2017

Beschluss: Kenntnis genommen

Beschluss:

Dem Beteiligungsbericht 2017 wird zugestimmt und dem Kreistag zur Erörterung in öffentlicher Sitzung (§ 52 HKO i.V.m. § 123 a Abs. 3 HGO) vorgelegt.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 13 von 89

Beschluss zu TOP 2.4.

Vorlage-Nr.: 2121-2019/DaDi

Aktenzeichen: 450-010

Betreff: Zwischenbericht zum Projekt "Kommunale Koordinierung der

Bildungsangebote für Neuzugewanderte" (2016-2020) im Landkreis

Darmstadt-Dieburg

Beschluss: Kenntnis genommen

<u>Frau Kreisbeigeordnete Lück</u> gibt den Zwischenbericht zum Projekt "Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte" (2016-2020) im Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 14 von 89

Beschluss zu TOP 2.5.

Vorlage-Nr.: 2126-2019/DaDi

Aktenzeichen: 430-006

Betreff: Bericht des Kommunalen Behindertenbeauftragten

Beschluss: Kenntnis genommen

<u>Frau Kreisbeigeordnete Lück</u> gibt den Bericht des Kommunalen Behindertenbeauftragten zur Kenntnis.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 15 von 89

Beschluss zu TOP 2.6.

Vorlage-Nr.: 2187-2019/DaDi

Aktenzeichen: 031-003

Betreff: Genehmigung des 1. Nachtragswirtschaftsplans 2018 des Eigenbetriebes

"Kreiskliniken"

Beschluss: Kenntnis genommen

Landrat Klaus Peter Schellhaas teilt mit,

dass das Regierungspräsidium Darmstadt den 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Kreiskliniken" mit Verfügung vom 06.03.2019 genehmigt hat und legt die Genehmigungsverfügung dem Kreistag über den Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vor.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 16 von 89

Beschluss zu TOP 2.7.

Vorlage-Nr.: 2192-2019/DaDi

Aktenzeichen: 029-011

Betreff: Datenschutzhinweise – Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13

und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Beschluss: Kenntnis genommen

Landrat Schellhaas gibt die Datenschutzhinweise des Büros der Kreistagsvorsitzenden zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 17 von 89

Beschluss zu TOP 3.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: Berichte der Kreistagsausschüsse

Beschluss:

Vorsitzende Wucherpfennig verweist auf die vorliegenden Niederschriften der Kreistagsausschüsse.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 18 von 89

Beschluss zu TOP 4.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse

Beschluss:

Vorsitzende Wucherpfennig stellt fest, dass keine Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse vorliegen.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 19 von 89

Beschluss zu TOP 5.

Vorlage-Nr.: 2151-2019/DaDi

Aktenzeichen: 031-031

Betreff: Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern –

Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V.

Beschluss: geändert beschlossen

Vorsitzende Wucherpfennig lässt zunächst über die Beschlussvorlage zur Anpassung des Bürgschaftsvolumens unter Tagesordnungspunkt 5.1 (Vorlage-Nr. 2196-2019/DaDi) abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass der Kreistag dieser einstimmig zustimmt.

Vorsitzende Wucherpfennig stellt fest, dass das Bürgschaftsvolumen in der Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 5.1 (Vorlage-Nr. 2151-2019/DaDi) gemäß dem Beschluss des Kreistages auf einen Betrag von 500.000,00 Euro erhöht wird. Sie lässt sodann über die Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 5 (Vorlage-Nr. 2151-2019/DaDi) in geänderter Form abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass der Kreistag dieser einstimmig zustimmt.

Beschluss:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernimmt folgende modifizierte Ausfallbürgschaft für das nachstehende Vereinsdarlehen:

Lfd.	Darlehensnehmer	Darlehensgeber	Darlehen	Verwendungszweck
Nr.				
1	Wassersportverein	Sparkasse	500.000 Euro	Neubau
	Dieburg e.V.	Dieburg		Schwimmbad
				Dieburg

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 20 von 89

einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21

Abstimmungsergebnis:

Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 21 von 89

Beschluss zu TOP 5.1.

Vorlage-Nr.: 2196-2019/DaDi

Aktenzeichen: 031-031

Betreff: Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern –

Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V.

Anpassung des Bürgschaftsvolumens

Beschluss: ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. Die gemäß Vorlage-Nr. 2151-2019/DaDi zu verbürgende Darlehenssumme wird auf einen Betrag von 500.000 Euro erhöht.

2. Der Abgabe der nachstehenden Absichtserklärung wird zugestimmt.

Absichtserklärung des

Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten, (...), nachfolgend Landkreis genannt,

sowie

des Vorstandes des Wassersportverein Dieburg e. V., vertreten durch den Vorsitzenden [ggf. und ...], (...), nachfolgend Verein genannt.

Der Landkreis sowie der Verein bekunden im beiderseitigen Wissen, dass die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Handlungen ausdrücklich unter dem Vorbehalt weiterer Gremienbeschlüsse und der finanziellen Machbarkeit steht, das Folgende:

- 1. Der Landkreis unterstützt die Absicht des Vereins, eigenverantwortlich auf eigene Kosten und eigenes Risiko innerhalb der Gemarkung Dieburg ein Trainingsbad zum Zwecke der Schwimmausbildung und des Schwimmsports neu zu errichten und zu betreiben.
- 2. Der Landkreis bietet dazu die Möglichkeit an, für die erforderlichen Investitionen einschließlich der der Maßnahme zugerechneten Planungsleistungen eine Bürgschaft aus dem vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter Vorlage-Nr. 1463-2018/DaDi am 23.4.2018 beschlossenen Programm zu geben.
- 3. Das Risiko der Finanzierbarkeit und Tragfähigkeit des Vorhabens obliegt dem Verein. Der Verein wird dazu die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung vorlegen und seinen Antrag vom 19.7.2018 ergänzen. Die Aufforderung zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung erfolgt bei geprüfter Finanzierbarkeit und Tragfähigkeit des Vorhabens durch die finanzierende Bank an den Landkreis.
- 4. Die Bürgschaft greift, wenn der Verein von der Umsetzung des Vorhabens Abstand nimmt, ohne Nachweis einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners. In diesem Fall wird der Verein alle erarbeiteten Planungsergebnisse binnen eines Monats nach der Beschlussfassung seiner Mitgliederversammlung über die Nichtumsetzung zur

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 22 von 89

Verfügung stellen und räumt dem Landkreis die zur weiteren uneingeschränkten Nutzung und Ausführung des Projektes, ggf. auch an anderer Stelle, erforderlichen Rechte ein bzw. verschafft dem Landkreis diese.

- 5. Der Landkreis beabsichtigt, das entstehende Trainingsbad im Rahmen der vom Land Hessen festgelegten Lehrpläne für die Schulschwimmausbildung zu nutzen.
- 6. Der Verein wird den Landkreis aktiv in die weiteren Planungen einbinden und die hierfür zu erfüllenden Anforderungen in die eigenen Planungen übernehmen.
- 7. Der Verein sichert dem Landkreis an den hessischen Schultagen eine verbindliche Nutzung des Trainingsbades von mindestens 8:00 bis 14:00 Uhr zu.
- 8. Der Landkreis trägt die dem Verein durch seine Nutzung zur Schulschwimmausbildung entstehenden Kosten, nicht jedoch solche Kosten, die anderen Kostenträgern (Verein, Kommune, Dritte, ...) vollständig oder anteilig zugerechnet werden können.
- Der Landkreis und der Verein werden bis zur abschließenden Entscheidung zur Errichtung des Trainingsbades eine entsprechende Vereinbarung zur Regelung der Nutzung sowie der Kostenübernahme schließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Zustimmung (Ja):** Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend SPD Grüne FDP CDU AfD Die Linke FW-PP **FALD** F 21 Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 23 von 89

Beschluss zu TOP 5.2.

Vorlage-Nr.: 2208-2019/DaDi

Aktenzeichen: 031-031

Betreff: Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern –

Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V.

Simulierte Einnahmen-/Ausgabenrechnung

Beschluss: Kenntnis genommen

Herr Landrat Schellhaas gibt die vom Wassersportverein Dieburg e. V. ergänzend vorgelegte Einnahmen-/Ausgaberechnung mit der Simulation des ersten Geschäftsjahres nach Eröffnung des neu errichteten Trainingsbades zur Kenntnis. Weiter hat der Verein mitgeteilt, dass er nicht verpflichtet ist, nach handelsrechtlichen Maßstäben zu bilanzieren, sondern eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung führt. Weiter führt der Verein aus:

"Die linke Spalte Plan zeigt die Einnahmen und Ausgaben so wie wir sie in unseren bisherigen Berechnungen aufgezeigt haben. Die rechte Spalte Plan ist die Berechnung des Steuerberaters unter Berücksichtigung der Zahlen von 2018 und der Aufteilung auf Kostenstellen gemäß der steuerrechtlichen Vorgaben. Diese Darstellung zeigt, dass wir am Jahresende knapp 20.000 € mehr auf dem Konto haben.

Bei unseren Berechnungen sind wir sehr konservativ vorgegangen."

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 24 von 89

Beschluss zu TOP 6.

Vorlage-Nr.: 1927-2018/DaDi

Aktenzeichen: 029-005

Betreff: Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen

Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg

(Informationsfreiheitssatzung)

Beschluss: geändert beschlossen

Vorsitzende Wucherpfennig lässt zunächst über den Änderungsantrag der CDU unter Tagesordnungspunkt 6.2 abstimmen und stellt nach Abstimmung fest, dass der Kreistag diesen mehrheitlich ablehnt.

Vorsitzende Wucherpfennig stellt nach der Abstimmung über die Verwaltungsvorlage in geänderter Form (Tagesordnungspunkt 6.1) fest, dass dieser mehrheitlich zugestimmt wird und damit die geänderte Verwaltungsvorlage die ursprüngliche ersetzt. Es wird daher nicht mehr über die ursprüngliche Verwaltungsvorlage abgestimmt.

Beschluss:

1. Die nachstehende Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) wird beschlossen.

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I, Seite183), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBI. S. 618), i.V.m. § 81 Abs. 1 Ziff 7 HDSIG vom 03.05.2018 (GVBI. 2018 S. 82), zuletzt geändert am 12.09.2018 (GVBI. S. 570), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung regelt den Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie juristischer Personen mit Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu den beim Landkreis vorhandenen amtlichen Informationen.
- (2) Der Zugang zu Informationen im Sinne dieser Satzung steht auch
 - a. Personen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Informationen im Kreisgebiet ihren Aufenthalt oder Sitz hatten, und darüber hinaus
 - b. Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können,

offen.

(3) Die Satzung umfasst ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Für Angelegenheiten, die der Landkreis als staatliche Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Hessische Landkreisordnung wahrnimmt, gelten

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 25 von 89

- die Vorschriften der §§ 80 bis 86 (Informationsfreiheit) des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBI 2018, 82).
- (4) Für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 1, die aufgrund ihrer Archivwürdigkeit als öffentliches Archivgut im Sinne des § 1 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchives des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom Kreisarchiv übernommen wurden, gelten die Benutzungs- und Gebührenregelungen (§§ 5 bis 16) der genannten Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Informationen im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 dieser Satzung sind Akten und Dateien unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Informationen, die ohne Rechtsgrundlage erhoben wurden und nach Maßgabe des hessischen Datenschutzrechts gelöscht werden müssen, sind keine Informationen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede der in § 1 Abs. 1 genannten Personen hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

- 1. bei Verschlusssachen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19.12.2014 (GVBI. S. 363),
- 2. bei Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkung haben kann auf
 - a) die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehung zum Bund oder zu einem anderen Land,
 - b) Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,
 - c) die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen, Versicherungs- und Wettbewerbsaufsichtsbehörden oder
 - d) den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren.
- 3. Bei einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Datei- oder Akteninhalten,
- 4. bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat oder
- 5. soweit ein rein wirtschaftliches Interesse an den Informationen besteht.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 26 von 89

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nur dann und so weit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist.

§ 6 Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse

- (1) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter
- (2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,
 - 1. wenn die Bekanntgabe der Information den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung des Kreisausschusses betrifft, oder
 - 2. zu Protokollen vertraulicher Beratungen.

In den Fällen des Satz 1 besteht nach Abschluss des Entscheidungsprozesses Anspruch auf Informationszugang zu den Ergebnisprotokollen, soweit sie nicht vertraulich sind.

§ 7 Antrag

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Er kann schriftlich oder in elektronischer Form beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Informationsfreiheit, 64276 Darmstadt, E-Mail informationsfreiheit@ladadi.de, gestellt werden.
- (2) Im Antrag sollen die begehrten Informationen möglichst genau umschrieben werden. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne der §§ 4 und 5, muss er begründet werden.
- (3) Ist die angerufene Stelle nicht die informationspflichtige Stelle, soll sie der antragstellenden Person die informationspflichtige Stelle benennen.

§ 8 Antragsbearbeitung

- (1) Ein Antrag, der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern zusammengetragen werden müssen, kann abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre.
- (2) Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen, damit die Möglichkeit besteht, den Antrag zu konkretisieren.
- (3) Von der durch die antragstellende Person gewählten Auskunftsart kann abgewichen werden, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen würde. Der zu erwartende höhere Aufwand muss der antragstellenden Person gegenüber begründet werden.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 27 von 89

- (4) Der Landkreis stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann der Landkreis die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt er Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung des/der Berechtigten einzuholen. Verweigert der/die Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat die antragstellende Person dieses als Auslage zu erstatten.
- (5) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Kreisverwaltung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Landkreis kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn er der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

§ 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Der Landkreis gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Einwilligung des Dritten zum Informationszugang der antragstellenden Person gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die zuständige Stelle vorliegt.

§ 10 Entscheidung

- (1) Der Landkreis hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, in den Fällen des § 9 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrages zu entscheiden. In den Fällen des § 9 ist die Entscheidung auch dem Dritten bekanntzugeben.
- (2) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die Informationen innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zugänglich zu machen. In den Fällen des § 9 darf der Informationszugang erst gewährt werden, wenn die Entscheidung den Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollstreckung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.
- (3) Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung des beantragten Informationszugangs ist innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein könnte.
- (4) Können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann der Landkreis die Frist um einen Monat verlängern. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren.
- (5) Für Streitigkeiten nach diesem Teil der Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 11 Trennungsprinzip

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 28 von 89

Wenn nur Teile der begehrten Informationen den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der antragstellenden Person zugänglich gemacht.

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei. Für alle sonstigen Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben. Von § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gelten nur Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, insoweit mit der Maßgabe, dass Auslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien 0,20 € je Seite nicht überschreiten dürfen, und Abs. 5. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruches nach dieser Satzung abgehalten werden.
- (2) Über die Höhe der Gebühren ist die antragstellende Person vorab zu informieren.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine Evaluation dieser Satzung findet nach zwei Jahren statt.
- 2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in zwei Jahren einen Erfahrungsbericht sowie Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 29 von 89

Beschluss zu TOP 6.1.

Vorlage-Nr.: 1927-2018/DaDi/1

Aktenzeichen: 029-005

Betreff: Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen

Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg

(Informationsfreiheitssatzung)

Beschluss: geändert beschlossen

Vorsitzende Wucherpfennig verweist auf die geänderte Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses. Sie schlägt analog der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor, die Ziffer 2 des Beschlussvorschlages entsprechend § 14 der Satzung anzupassen und wie folgt zu ändern:

"2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, rechtzeitig vor Außerkrafttreten in zwei Jahren einen Erfahrungsbericht sowie Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen."

Vorsitzende Wucherpfennig lässt sodann über den Beschlussvorschlag in geänderter Form abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass diesem mehrheitlich zugestimmt wird.

Beschluss:

1. Die nachstehende Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) wird beschlossen.

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I, Seite183), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBI. S. 618), i.V.m. § 81 Abs. 1 Ziff 7 HDSIG vom 03.05.2018 (GVBI. 2018 S. 82), zuletzt geändert am 12.09.2018 (GVBI. S. 570), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung regelt den Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie juristischer Personen mit Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu den beim Landkreis vorhandenen amtlichen Informationen.
- (2) Der Zugang zu Informationen im Sinne dieser Satzung steht auch
 - a. Personen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Informationen im Kreisgebiet ihren Aufenthalt oder Sitz hatten, und darüber hinaus
 - b. Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können,

offen.

(3) Die Satzung umfasst ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Für Angelegenheiten, die der Landkreis als staatliche

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 30 von 89

Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Hessische Landkreisordnung wahrnimmt, gelten die Vorschriften der §§ 80 bis 86 (Informationsfreiheit) des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBI 2018, 82).

(4) Für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 1, die aufgrund ihrer Archivwürdigkeit als öffentliches Archivgut im Sinne des § 1 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchives des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom Kreisarchiv übernommen wurden, gelten die Benutzungs- und Gebührenregelungen (§§ 5 bis 16) der genannten Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Informationen im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 dieser Satzung sind Akten und Dateien unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Informationen, die ohne Rechtsgrundlage erhoben wurden und nach Maßgabe des hessischen Datenschutzrechts gelöscht werden müssen, sind keine Informationen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede der in § 1 Abs. 1 genannten Personen hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

- 1. bei Verschlusssachen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19.12.2014 (GVBI. S. 363),
- 2. bei Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkung haben kann auf
 - a) die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehung zum Bund oder zu einem anderen Land.
 - b) Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,
 - c) die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen, Versicherungs- und Wettbewerbsaufsichtsbehörden oder
 - d) den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren.
- 3. Bei einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Datei- oder Akteninhalten,
- 4. bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat oder
- 5. soweit ein rein wirtschaftliches Interesse an den Informationen besteht.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 31 von 89

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nur dann und so weit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist.

§ 6 Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse

- (1) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter
- (2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,
 - 3. wenn die Bekanntgabe der Information den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung des Kreisausschusses betrifft, oder
 - 4. zu Protokollen vertraulicher Beratungen.

In den Fällen des Satz 1 besteht nach Abschluss des Entscheidungsprozesses Anspruch auf Informationszugang zu den Ergebnisprotokollen, soweit sie nicht vertraulich sind.

§ 7 Antrag

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Er kann schriftlich oder in elektronischer Form beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Informationsfreiheit, 64276 Darmstadt, E-Mail informationsfreiheit@ladadi.de, gestellt werden.
- (2) Im Antrag sollen die begehrten Informationen möglichst genau umschrieben werden. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne der §§ 4 und 5, muss er begründet werden.
- (3) Ist die angerufene Stelle nicht die informationspflichtige Stelle, soll sie der antragstellenden Person die informationspflichtige Stelle benennen.

§ 8 Antragsbearbeitung

- (1) Ein Antrag, der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern zusammengetragen werden müssen, kann abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre.
- (2) Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen, damit die Möglichkeit besteht, den Antrag zu konkretisieren.
- (3) Von der durch die antragstellende Person gewählten Auskunftsart kann abgewichen werden, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen würde. Der zu erwartende höhere Aufwand muss der antragstellenden Person gegenüber begründet werden.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 32 von 89

- (4) Der Landkreis stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann der Landkreis die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt er Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung des/der Berechtigten einzuholen. Verweigert der/die Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat die antragstellende Person dieses als Auslage zu erstatten.
- (5) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Kreisverwaltung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Landkreis kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn er der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

§ 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Der Landkreis gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Einwilligung des Dritten zum Informationszugang der antragstellenden Person gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die zuständige Stelle vorliegt.

§ 10 Entscheidung

- (1) Der Landkreis hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, in den Fällen des § 9 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrages zu entscheiden. In den Fällen des § 9 ist die Entscheidung auch dem Dritten bekanntzugeben.
- (2) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die Informationen innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zugänglich zu machen. In den Fällen des § 9 darf der Informationszugang erst gewährt werden, wenn die Entscheidung den Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollstreckung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.
- (3) Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung des beantragten Informationszugangs ist innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein könnte.
- (4) Können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann der Landkreis die Frist um einen Monat verlängern. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren.
- (5) Für Streitigkeiten nach diesem Teil der Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 11 Trennungsprinzip

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 33 von 89

Wenn nur Teile der begehrten Informationen den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der antragstellenden Person zugänglich gemacht.

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei. Für alle sonstigen Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren Auslagen) nach Maßgabe Hessischen und des Verwaltungskostengesetzes erhoben. Von § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gelten nur Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, insoweit mit der Maßgabe, dass Auslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien 0,20 € je Seite nicht überschreiten dürfen, und Abs. 5. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruches nach dieser Satzung abgehalten werden.
- (2) Über die Höhe der Gebühren ist die antragstellende Person vorab zu informieren.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine Evaluation dieser Satzung findet nach zwei Jahren statt.
- 2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in zwei Jahren einen Erfahrungsbericht sowie Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 34 von 89

einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21

Abstimmungsergebnis:

Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 35 von 89

Beschluss zu	Beschluss zu TOP 6.2.		
Vorlage-Nr.:	2222-2019/DaDi		
Aktenzeichen:	029-005		
Betreff:	Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) – Änderungsantrag CDU		
Beschluss:	abgelehnt		

Beschlussvorschlag:

Abstimmungsergebnis:

Befangen:

- 1. Auf die Verabschiedung der "Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)" wird verzichtet.
- 2. Der Kreisausschuss wird wie bisher beauftragt, nach eigener Einschätzung alle für wichtig erachteten Informationen und Daten in angemessener Form zu veröffentlichen.

einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Enthaltung: Zustimmung (Ja):** Ablehnung (Nein): wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU** AfD Die Linke FW-PP **FALD** F 21

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 36 von 89

Beschluss zu TOP 7.

Vorlage-Nr.: 2042-2019/DaDi

Aktenzeichen: 330-003

Betreff: Satzungsänderung der "Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-

Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg"

Beschluss: ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die Erste Satzung zur Änderung der "Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg" wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Erste Satzung zur Änderung der "Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg"

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat auf Grund des § 5 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in seiner Sitzung am XX.XX.2019 die nachfolgende Satzung zur Änderung der "Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg" (in der Fassung vom 16.11.2015), beschlossen.

Artikel 1

In § 4 Abs. 3 wird der seitherige Satz

"In Bezug auf die Besetzung der Jury wird auf § 12 HGlG hingewiesen, nach dem u.a. bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten sowie sonstigen Gremien mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sein sollen."

geändert in die Sätze:

"In Bezug auf die Besetzung der Jury wird auf § 13 HGlG hingewiesen, wonach in diesem Gremium mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigt werden sollen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind. Die Besetzung des Gremiums unterliegt nach § 17 HGlG dem Beteiligungsrecht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten."

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 37 von 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21

Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 38 von 89

Beschluss zu TOP 8.

Vorlage-Nr.: 1720-2018/DaDi

Aktenzeichen: 221-007

Betreff: Ankauf eines Grundstückes für die Erweiterung der Erich-Kästner-Schule in

Pfungstadt

Beschluss: ungeändert beschlossen

Beschluss:

Für die Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten für den Grundschulbereich wird der in Anlage dargestellte Grundstücksbereich von ca. 4000 m² an der Erich-Kästner-Schule von der Stadt Pfungstadt angekauft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verhandlungen mit der Stadt Pfungstadt zu führen und den Kauf zum Abschluss zu bringen.

Die notwendigen Mittel in Höhe von 400.000 EUR (Ankauf und Notarkosten) werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Da-Di Werk für das Jahr 2019 etatisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt:

Investitionsmaßnahme: Ankauf eines Grundstückes an der Erich-Kästner-Schule

Aufwendungen	2018	2019	2020
Sachkonto:	0,00 EUR	400.000,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	2018	2019	2020
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 39 von 89

Abstimmungsergebnis: **einstimmig** Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21

Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 40 von 89

Beschluss zu TOP 9.

Vorlage-Nr.: 2039-2019/DaDi

Aktenzeichen: 722-001

Betreff: Elektromobilität und Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV-Netz des

Landkreises Darmstadt-Dieburg

Beschluss: geändert beschlossen

Vorsitzende Wucherpfennig verweist auf die geänderte Beschlussempfehlung des Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses. Sie schlägt vor, analog der Beschlussempfehlung der Ausschüsse den zweiten Satz des Beschlussvorschlages wie folgt zu ändern:

"Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erklärt seine Absicht, die Umstellung der Buslinien auf dem Gebiet des Landkreises auf Elektrobusbetrieb voranzutreiben. Dabei sollen <u>der Einsatz</u> verschiedener Optionen Energieträger (z. B. Brennstoffzelle) geprüft werden."

Vorsitzende Wucherpfennig schlägt eine getrennte Abstimmung über Absatz 1 und die Absätze 2 und 3 des Beschlussvorschlages vor. Sie stellt fest, dass sich von Seiten des Kreistages hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Sodann lässt **Vorsitzende Wucherpfennig** über Absatz 1 (in geänderter Form) und die Absätze 2 und 3 getrennt abstimmen. Sie stellt nach der Abstimmung fest, dass Absatz 1 mehrheitlich zugestimmt wird und den Absätzen 2 und 3 mehrheitlich zugestimmt wird.

Beschluss:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erklärt seine Absicht, die Umstellung der Buslinien auf dem Gebiet des Landkreises auf Elektrobusbetrieb voranzutreiben. Dabei soll der Einsatz verschiedener Energieträger (z. B. Brennstoffzelle) geprüft werden.

Ebenso wird dem Einstieg der HEAG mobilo GmbH in den Elektrobusbetrieb zugestimmt, sowie der Anschaffung von zunächst 28 Elektrobussen durch die HEAG mobilo GmbH.

Weitere Einzelmaßnahmen werden in separaten Gremienvorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 41 von 89

Abstimmungsergebnis: Absatz 1			
Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung:	einstimmig		
Detailergebnis, wenn zutreffend SPD Grüne FDP CDU AfD Die Linke FW-PP FALD F 21	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
Befangen:			
Abstimmungsergeb Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung:	einstimmig		
Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD Grüne FDP CDU AfD Die Linke FW-PP FALD F 21			

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 42 von 89

Beschluss zu TOP 9.1.

Vorlage-Nr.: 2213-2019/DaDi

Aktenzeichen: 722-001

Betreff: Elektromobilität und Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV-Netz des

Landkreises Darmstadt-Dieburg – Änderungsantrag FALD

Beschluss: zurückgezogen

Vorsitzende Wucherpfennig stellt fest, dass Abg. Sobich (FALD) den Antrag zurückzieht.

Beschlussvorschlag:



Foto: Privat

Der Kreistag beschließt, dass keine Ladestationen mit passenden Diesel-Aggregat (wie in der oben stehenden Fotoaufnahme verwirklicht zu sehen) für die Infrastruktur der Elektrobusse im Landkreis Darmstadt-Dieburg realisiert werden.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 43 von 89

Beschluss zu TOP 10.

Vorlage-Nr.: 1989-2018/DaDi

Aktenzeichen: 290-012

Betreff: Vier zusätzliche Grundschulen in "Holzmodulbauweise"

Beschluss: ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die geplanten vier zusätzlichen Grundschulen in Weiterstadt, Griesheim, Pfungstadt und Babenhausen sollen in Holzmodulbauweise errichtet werden. Das Raumprogramm orientiert sich an den Schulbauleitlinien als Inklusive Ganztagsgrundschule.

Für den Entwurf der Grundschulen soll ein Generalplaner (GP) gesucht werden. Es wird angestrebt, die Schulen baugleich, aber an den jeweiligen Standort angepasst, umzusetzen. Dabei soll berücksichtigt werden, die Jahrgangsbereiche bei Bedarf in ihrer Zügigkeit erweitern zu können.

Die Abwicklung der Baumaßnahmen erfolgt jeweils mit einem Generalunternehmer (GU), da eine Vergabe von Leistungen in modularer Holzbauweise gewerkeweise, aufgrund des hohen Vorfertigungsgrads der Raummodule von min. 90 %, nicht möglich ist.

Die erforderlichen Mittel stehen im Wirtschaftsplan des Jahres 2019 (Investitionsplan) zur Verfügung.

Nach Fertigstellung der vier zusätzlichen Grundschulen in Modulbauweise soll evaluiert werden, ob evtl. auch zukünftige Rahmenverträge für dauerhafte Raummodule, sowohl für die Planerleistung als auch für die Bauleistung, sinnvoll erscheinen.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 44 von 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21 Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 45 von 89

Beschluss zu TOP 11.

Vorlage-Nr.: 1751-2018/DaDi

Aktenzeichen: 019-003

Betreff: Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands

Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

Antrag des Kreisausschusses

Beschluss: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Abg. Hans Mohrmann wird als Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) wegen seines weisungswidrigen Verhaltens in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24.05.2018 in entsprechender Anwendung des § 86 HVwVfG mit sofortiger Wirkung abberufen.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 46 von 89

Beschluss zu TOP 11.1.

Vorlage-Nr.: 2185-2019/DaDi

Aktenzeichen: 019-003

Betreff: Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands

Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

Ergebnis der Anhörung

Beschluss: abgesetzt

Die am 4.2.2019 eingegangene Stellungnahme des Abg. Mohrmann (F21) wird zur Kenntnis genommen.

Herr Mohrmann begründet seine weisungswidrige Abstimmung in der DADINA-Verbandsversammlung im Wesentlichen mit folgenden Argumenten (kursiv), die seitens des Kreisausschusses wie folgt bewertet werden:

1. Die Satzungsänderung verstoße gegen die Verordnung EG 1370/2007.

Von der Rechtswidrigkeit der Satzungsänderung wird nicht ausgegangen. Im Vorfeld der Satzungsänderung wurde diese im Auftrag des Landkreises Darmstadt-Dieburg durch die Berliner Kanzlei Müller-Wrede & Partner geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in der Begründung der Verwaltungsvorlage Nummer 1129-2017/DaDi dargestellt.

2. Das Verfahren der Weisungserteilung sei offenkundig rechtswidrig. Die Satzungsänderung bedürfe einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen gemäß § 33 Abs.1 BGB. Diese Mehrheit sei ohne Weisung nicht zu erreichen gewesen. Aus diesem Grund sei die Weisung erteilt worden. Die Weisung sei mit einfacher Mehrheit im Kreistag beschlossen worden. Die Verfahrensweise diene dazu, das gesetzlich verbriefte Minderheitenrecht des § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB auszuhebeln.

Nach § 21 I 1 KGG ist eine 2/3 Mehrheit für die Änderung der Zweckverbandssatzung notwendig. § 33 Abs.1 BGB ist nicht anwendbar. Nach § 15 Abs. 2a KGG können Verbandsmitglieder ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Mehrheit hinsichtlich der Beschlussfassung des Kreistages richtet sich nach § 32 HKO (Verweis auf §§ 52-55, § 56 I 1 und II HGO) i.V.m. § 54 HGO. Danach werden Beschlüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Da hiervon keine abweichende gesetzliche Regelung ersichtlich ist, liegt kein Verfahrensfehler hinsichtlich der erteilten Weisung vor.

3. Durch im Vorfeld erstellte Gutachten zu Sanktionsmöglichkeiten seien die Vertreter der DADINA-Verbandsversammlung rechtswidrig genötigt worden. Offenkundig rechtswidrig sei das Weisungsrecht dazu missbraucht worden, das Quorum für eine Satzungsänderung zu umgehen.

Es liegt keine rechtswidrigen Nötigung vor. Es ging vielmehr um eine grundsätzliche Klärung, da bislang Weisungen nicht erteilt wurden. Ein Missbrauch des Weisungsrechts, um das Quorum der Verbandsversammlung zu umgehen, ist nicht ersichtlich. Eine spezialgesetzliche Regelung

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 47 von 89

dahingehend, dass der Weisungsbeschluss der Entsendungskörperschaft mit entsprechender Mehrheit zu den Regelungen des KGG zu treffen ist, gibt es nicht.

4. Das KGG sehe keine Sanktionsmöglichkeiten vor bei weisungswidrigem Abstimmungsverhalten. Die Regelungslücke könne nicht durch Analogieschluss geschlossen werden, zumal es sich um eine Sanktionsnorm handele. Die abweichende Regelung in § 11 Abs. 5 Nr.3 MetropolG zeige, dass die Regelungslücke im MetropolG geschlossen wurde, im KGG demgegenüber gerade nicht.

Richtig ist, dass es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine Abberufung im KGG gibt. Gemäß des Regierungspräsidiums Darmstadt, abgestimmt mit Stellungnahme der Obersten Aufsichtsbehörde beim HMdIS, ist die Abberufung unter entsprechender Anwendung des § 86 HVwVfG möglich, da § 15 Abs. 2a KGG eine vergleichbare Regelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 3 MetropolG darstellt und dieser eine Abberufung in entsprechender Anwendung des HVwVfG vorsieht. Außerdem bestehe auch die Möglichkeit der Rüge. Die Auffassung Herrn Mohrmanns, dass die Regelungslücke im MetropolG geschlossen wurde, im KGG demgegenüber nicht, und daher eine entsprechende Anwendung des § 86 HVwVfG nicht in Frage komme, dürfte zumindest rechtlich streitbar sein. Beides ist denkbar. Ob es sich hier um eine im Wege der Analogie zu schließenden Regelungslücke handelt oder nicht, wäre gerichtlich zu entscheiden. Schließlich wäre in Erwägung zu ziehen, dass es einer analogen Anwendung des § 86 HVwVG nicht bedarf, sofern in dieser Regelung ein allgemeiner Rechtsgedanke zu sehen ist, der als solcher im Kontext mit ehrenamtlicher Tätigkeit immer herangezogen werden kann.

5. Er halte es für fraglich, ob überhaupt ein Weisungsrecht bestehe. Die Vertreterversammlung sei nach dem politischen Proporz zusammengesetzt. Sofern Vertreter nach dem System des Proporz gewählt seien, sei es schlüssig anzunehmen, dass diese ein "freies Mandat" innehätten. Das freie Mandat habe grundsätzlich Verfassungsrang. Er sei nicht bereit, bzw. war nicht bereit, sich einem Beschluss zu beugen, den er inhaltlich und von der gewählten Verfahrensweise her für offenkundig rechtswidrig halte.

Hier wird der von Herrn Mohrmann vertretenen Rechtsauffassung nicht gefolgt. Die ausdrücklich angeordnete Weisungsgebundenheit schränkt zwar einerseits die Freiheit der Mandatsausübung ein, sie ist andererseits aber ein konsequenter Ausfluss der Tatsache, dass die Vertreter in der Verbandsversammlung in erster Linie die Interessen der entsendenden Gemeinde zu wahren haben und kein unabhängiges Mandat ausüben. Rechtsgrundlage für das Weisungsrecht ist die vom Gesetzgeber in § 15 Abs. 2a KGG getroffene Regelung.

In der Gesetzesbegründung der hessischen Landesregierung zu § 15 Abs. 2a KGG heißt es:

"Die Weisungsgebundenheit der von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter ist dem Zweckverbandsrecht immanent. Aufgabe eines Vertreters ist es, in erster Linie die Mitgliedschaftsrechte und Interessen der entsendenden Kommune wahrzunehmen. Mit der Weisungsgebundenheit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbandsmitglieder mittels des Verbandes Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, die sie aus ihrer eigenen Zuständigkeit in die Trägerschaft des Verbandes abgegeben haben.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 48 von 89

Die Vertreterinnen und Vertreter können daher von den entsendenden Verbandsmitgliedern zu einzelnen Verbandsentscheidungen Weisungen empfangen. Sie sind an diese Weisungen im Innenverhältnis gebunden."

Aus der Stellungnahme Herrn Mohrmanns im Rahmen der Anhörung ergeben sich folgende Fragestellungen, die der Kreistag bei seiner Entscheidung berücksichtigen muss:

Berechtigt die Auffassung, dass ein herbeizuführender Kreistagsbeschluss rechtswidrig ist (Satzungsänderung und Weisung) für sich genommen, gegen eine erteilte Weisung abzustimmen, ohne zuvor Maßnahmen ergriffen zu haben, mit dem Ziel, eine gegenteilige Beschlussfassung zu erreichen bzw. ohne gerichtliche Klärung vorab?

Nach diesseitiger Kenntnis hat Herr Mohrmann den Beschluss im Kreistag ohne Begründung abgelehnt.

Als Organteil des Kreistages hätte Herr Mohrmann die Möglichkeit gehabt, im Wege des Kommunalverfassungsstreitverfahrens mit seinen im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumenten eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Von dieser Möglichkeit hat Herr Mohrmann keinen Gebrauch gemacht. Zwischen der Verbandsversammlung (am 24.05.2018) und dem Kreistagsbeschluss (vom 23.04.2018) hätte die Prüfung seiner rechtlichen Bedenken im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens erfolgen und gegebenenfalls die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bis zum Abschluss des gerichtlichen Eilverfahrens zurückgestellt werden können.

Allerdings zeigen die Voraussetzungen des Kommunalverfassungsstreitverfahrens auch auf, dass Herr Mohrmann in seiner Stellung als Kreistagsabgeordneter bereits im Vorfeld Möglichkeiten gehabt hätte, die Beschlussfassung abzuwenden.

Das auf die Geltendmachung von Rechtsverletzungen im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreites kann nämlich dann verloren gehen und damit zu einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis im gerichtlichen Verfahren führen, wenn das Organ oder Organteil während der Sitzung der Vertretungskörperschaft nicht bereits die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens gerügt hat. Denn die Klage verletzt dann den Grundsatz der Organtreue. Diese verlangt insbesondere die rechtzeitige Rüge des beabsichtigten, für rechtswidrig gehaltenen Verfahrens gegenüber dem Organ selbst. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, kann die vermeintliche Rechtswidrigkeit der fraglichen Verfahrensweise später im Rahmen einer Feststellungsklage nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn durch die unterlassene Rüge ist dem Organ die Möglichkeit genommen worden, die Einwände zu prüfen und ggf. für Abhilfe Sorge zu tragen.

Darüber hinaus ist nach den hier vorliegenden Kenntnissen nicht ersichtlich, dass Herr Mohrmann vorab von seinen Rechten nach § 29 Abs. 2 HKO Gebrauch gemacht hat (Fragerecht, Anfragerecht). Auch ist nicht bekannt, dass Herr Mohrmann in sonstiger Weise, z.B. Herantreten an die Kommunalaufsicht, irgendetwas unternommen hat, um die nach seiner Auffassung vorliegende Rechtswidrigkeit einer Prüfung zu unterziehen.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 49 von 89

Im Ergebnis rechtfertigt seine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung daher nicht sein weisungswidriges Abstimmungsverhalten.

Welche Maßnahmen sind bei weisungswidrigem Abstimmungsverhalten denkbar?

Geht man von einer Abberufungsmöglichkeit in entsprechender Anwendung des § 86 HVwVfG aus, kann eine Person, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen wurde, von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nach der gesetzlichen Regelung insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

- 1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
- 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Im Kontext mit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung und den obigen Ausführungen kann von einer gröblichen Pflichtverletzung und damit dem Vorliegen eines wichtigen Grundes wohl ausgegangen werden. Herr Mohrmann ist im Innenverhältnis als in die Verbandsversammlung entsandter Vertreter grundsätzlich verpflichtet, die Interessen des entsendenden Mitglieds zu vertreten. Die Mehrheit des Kreistags war für die Satzungsänderung. Ein entsprechender Beschluss wurde gefasst. Aufgrund der für den Landkreis wesentlichen Bedeutung der Satzungsänderung wurde zudem die Weisung an die Vertreter erteilt, der Satzungsänderung zuzustimmen. Entgegen der erteilten Weisung und dem mehrheitlichen Wunsch der Satzungsänderung hat Herr Mohrmann gegen die Satzungsänderung gestimmt. Hierin ist eine gröbliche Pflichtverletzung zu sehen.

Allerdings steht die Abberufung im <u>Ermessen</u> der berufenden Stelle, die Abberufung ist nicht zwingend.

Im Rahmen der Ermessensausübung müssen sachgerechte Erwägungen gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Erst danach kann eine Entscheidung getroffen werden, wie verfahren werden soll.

Erwägungen, die in die Ermessensentscheidung mit einbezogen werden sollten, sind u.a. folgende:

• Besteht eine Wiederholungsgefahr? Das wäre dann der Fall, wenn während der laufenden Amtszeit mit weiteren Weisungen zu rechnen ist und Herr Mohrmann absehbar nicht entsprechend einer erteilten Weisung abstimmt.

Hier wäre zu berücksichtigen, dass es sich bei der erteilten Weisung nach diesseitiger Kenntnis um die erste Weisung überhaupt gehandelt hat und vom Recht der Weisungserteilung bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Auch die Weisungserteilung steht im Ermessen des Mitglieds, sodass regelhaft wohl davon ausgegangen werden kann, dass vom Weisungsrecht nur in Fällen mit besonderer Bedeutung Gebrauch gemacht werden wird. Nach dem aktuellen Vorbringen Herrn Mohrmanns ist zwar damit zu rechnen, dass er das Weisungsrecht und das Verfahren grundsätzlich ablehnt, allerdings kann nicht

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 50 von 89

ausgeschlossen werden, dass er sich in einem etwaigen weiteren Verfahren abweichend verhält.

• Es handelt sich um die erstmalige Pflichtverletzung durch weisungswidriges Abstimmungsverhalten.

Wie war das sonstige Verhalten in der bisherigen Amtszeit (vor und nach Erteilung der Weisung)? Gab es weitere Anlässe, in denen Herr Mohrmann als entsandter Vertreter gegen die Interessen des Landkreises als Mitglied der Verbandsversammlung agiert hat?

- Ist das Vertrauensverhältnis insgesamt so zerstört, dass eine weitere Vertretung für den Landkreis schlichtweg unzumutbar ist?
- Ein Schaden ist durch das Abstimmungsverhalten nicht entstanden. Der Beschluss wurde in der Verbandsversammlung auch ohne die Zustimmung Herrn Mohrmanns gefasst. Die Stimme Herrn Mohrmanns war nicht ausschlaggebend.

Die Abberufung müsste zudem den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Das heißt, sie müsste ein zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignetes und erforderliches Mittel und insgesamt angemessen sein.

Hier wäre zunächst die Frage zu beantworten, welcher Zweck mit der Abberufung verfolgt werden soll.

Sieht man im Zweck die Vermeidung eines künftigen weisungswidrigen Abstimmungsverhaltens, dann wäre die Abberufung grundsätzlich ein geeignetes Mittel.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Abberufung den größten Eingriff in die Rechte des Vertreters darstellt. Diesbezüglich wäre zu prüfen, ob die Abberufung das einzige Mittel zur Zweckerreichung ist oder ob hierfür "mildere" Mittel, wie etwa die Erteilung einer Rüge, ebenso geeignet wären.

Insgesamt müsste im Rahmen einer Gesamtabwägung festgestellt werden, dass die Zweckerreichung, die lediglich über die Abberufung erzielt werden kann, gewichtiger ist, als das Recht des Vertreters, bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt zu bleiben.

Diese Entscheidung obliegt dem Kreistag. Die entsprechende Umsetzung erfolgt durch den Kreisausschuss als Verwaltungsbehörde.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 51 von 89

Beschluss zu TOP 11.2.

Vorlage-Nr.: 2220-2019/DaDi

Aktenzeichen: 019-003

Betreff: Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands

Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) – Änderungsantrag

FALD

Beschluss: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Das Parlament im Kreistag beschließt die Beschlussvorlage 1751-2018/DaDi einschließlich nachgereichter Stellungsnahme zu einer Kenntnisnahme zu erklären.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 52 von 89

Beschluss zu TOP 11.3.

Vorlage-Nr.: 2226-2019/DaDi

Aktenzeichen: 019-003

Betreff: Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands

Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

Einschätzung zur ergänzenden Stellungnahme des Abg. Mohrmann

Beschluss: abgesetzt

Herr Landrat Schellhaas gibt unter Hinweis auf die am 4.4.2019 eingegangene ergänzende Stellungnahme des Abg. Mohrmann zur Kenntnis, dass das Rechtsamt der Kreisverwaltung nunmehr keinen rechtlichen Raum mehr für eine Abberufung sieht.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 53 von 89

Beschluss zu TOP 12.

Vorlage-Nr.: 2116-2019/DaDi

Aktenzeichen: 440-001

Betreff: Frauenkommission

Wahl eines sachkundigen und eines stellvertretenden sachkundigen Mitglieds

Beschluss: ungeändert beschlossen

Vorsitzende Wucherpfennig stellt das Einvernehmen des Kreistages darüber fest, dass die Wahl per Akklamation erfolgen kann.

Beschluss:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 sachkundiges Mitglied
- 1 stellvertretendes sachkundiges Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- FachFrauenNetzwerk
- Frauencafé Roßdorf
- Arbeitskreis Frauenbeauftragte

Voraussetzungen:

• passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

• bis zum 31.03.2021

Rechtsgrundlagen:

- Beschluss des Kreisausschusses (§ 43 HKO) vom 21.06.2016
- Beschluss des Kreisausschusses (§ 43 HKO) vom 07.03.2017

Wahlvorschlag:

	sachkundiges Mitglied	stv. sachkundiges Mitglied	
FachFrauenNetzwerk / Frauencafé Roßdorf			
	Petri, Elke (FachFrauenNetzwerk) Storch, Ute (Frauencafé Roßdorf)		
Arbeitskreis Frauenbeauftragte			
	Gleitsmann, Sandra	Hofmann, Karin	

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 54 von 89

Abstimmungsergebnis: **einstimmig** Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21

Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 55 von 89

Beschluss zu TOP 13.

Vorlage-Nr.: 2181-2019/DaDi

Aktenzeichen: 014-005

Betreff: Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses für die Wahl einer oder eines

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

Beschluss: ungeändert beschlossen

Vorsitzende Wucherpfennig teilt mit, dass die Vergabe des 14. und 15. Sitzes aufgrund gleicher Zahlenbruchteile bei der Fraktion von Die Linke, der Fraktion der FW-PP und der Fraktion der F 21 durch die von der Vorsitzenden des Kreistages zu ziehenden Lose erfolgt.

Die Vergabe des 14. und 15. Sitzes erfolgt aufgrund gleicher Zahlenbruchteile bei der Fraktion von Die Linke, der Fraktion der FW-PP und der Fraktion der F 21 durch die von der Vorsitzenden des Kreistages gezogenen Lose zugunsten der Fraktion der F 21 und der Fraktion von Die Linke.

Vorsitzende Wucherpfennig stellt nach Abstimmung der Vorlage fest, dass gemäß Punkt 3 des Beschlussvorschlages auf Grund der vorgelegten Benennungen der Fraktionen folgende Abgeordnete dem Ausschuss angehören:

- SPD-Fraktion

- o Margrit Herbst
- Alexander Ludwig
- Werner Schuchmann
- Christel Sprößler
- Dagmar Wucherpfennig

- CDU-Fraktion

- o Carsten Helfmann
- Lutz Köhler
- o Corinna Philippe-Küppers
- o Reinhard Rupprecht

- Fraktion von Bündnis90/Die Grünen

- o Prof. Dr. Friedrich Battenberg
- o Marianne Streicher-Eickhoff

- AfD-Fraktion

o Eduard Neudert

FDP-Fraktion

o Wilhelm Reuscher

Fraktion von Die Linke

Werner Bischoff

Fraktion der Fraktion 21

Otmar Borschel

- Fraktion der FW-PP

(Minderheitenvertreter; beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)

o Karl-Heinz Prochaska

- Fraktion von FALD

(Minderheitenvertreter; beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)

Jürgen Sobich

Druck; 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 56 von 89

Beschluss:

- 1. Der Kreistag bildet gemäß § 38 Abs. 2 Hess. Landkreisordnung einen Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl einer bzw. eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten.
- 2. Der Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.
- 3. Die Bildung erfolgt im Benennungsverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Hess. Landkreisordnung i. V. m. § 62 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung. (SPD: 5 Sitze, CDU: 4 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen: 2 Sitze, FDP: 1 Sitz, AfD: 1 Sitz. Die Vergabe des 14. und 15. Sitzes erfolgt aufgrund gleicher Zahlenbruchteile bei der Fraktion von Die Linke, der Fraktion der FW-PP und der Fraktion der F 21 durch die von der Vorsitzenden des Kreistages zu ziehenden Lose.)
- 4. Der Ausschuss wird beauftragt, die Wahl einer bzw. eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung vom 13.11.2006 vorzubereiten.

Anmerkung:

Die konstituierende Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses ist für Dienstag, den 30. April 2019, 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Kreisausschusses, Raum 2110, vorgesehen. Die benannten Mitglieder erhalten die Einladung unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Kreistag ausgehändigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Zustimmung (Ja): Enthaltung:** Ablehnung (Nein): wenn zutreffend SPD Grüne **FDP** CDU AfD Die Linke FW-PP **FALD** F 21 Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 57 von 89

Beschluss zu TOP 14.

Vorlage-Nr.: 1707-2018/DaDi

Aktenzeichen: 424-002

Betreff: Pilotprojekt gemeinsame Jugendsozialarbeit an Schulen – Antrag CDU

Beschluss: geändert beschlossen

Vorsitzende Wucherpfennig stellt nach der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 14.1 fest, dass dem Änderungsantrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP mehrheitlich zugestimmt wird und damit der Änderungsantrag den Ursprungsantrag ersetzt. Es wird daher nicht mehr über den Ursprungsantrag der Fraktion der CDU abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beauftragt, zu prüfen, ob der Landkreis zusammen mit dem Land Hessen ein Pilotprojekt für Jugendsozialarbeit an Schulen unter gemeinsamer Trägerschaft durchführen kann.

Wenn ja, soll in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob eine Einbeziehung der Städte und Kommunen des Landkreises möglich ist.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 58 von 89

Beschluss zu	TOP 14.1.	
Vorlage-Nr.:	2200-2019/DaDi	
Aktenzeichen:	424-002	
Betreff:	Pilotprojekt gemeinsame Jugendsozialarbeit an Schulen – Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP	
Beschluss:	ungeändert beschlossen	
Beschluss:		
Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beauftragt, zu prüfen, ob der Landkreis zusammen mit dem Land Hessen ein Pilotprojekt für Jugendsozialarbeit an Schulen unter gemeinsamer Trägerschaft durchführen kann.		
Wenn ja, soll in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob eine Einbeziehung der Städte und Kommunen des Landkreises möglich ist.		
Abstimmung	sergebnis:	
Zustimmung Ablehnung (I Entha		
Detailerg wenn zut		

Befangen:

Die Linke FW-PP FALD F 21

FDP CDU AfD

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 59 von 89

Beschluss zu	TOP 15.
Vorlage-Nr.:	2161-2019/DaDi
Aktenzeichen:	419-018
Betreff:	Die Menschenwürde ist unantastbar – Einhaltung von sozialen Grundsätzen bei Nichtgewährung von Leistungen und Sanktionen für Familien mit Kinder im Landkreis Darmstadt Dieburg – Antrag Die Linke
Beschluss:	abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Abstimmungsergebnis:

- Der Kreistag Da/Di fordert den Kreisausschuss auf, Regeln für Sanktionen und Nichtgewährung von Leistungen für Familien mit Kindern bis 18 Jahren zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II- SGB XII fest zu legen.
- 2. Hierbei sollen die §§ 1 und 2 sowie 13 15 des SGB I und des SGB X 20 Satz 2 und des § 12 a berücksichtigt werden.
- 3. Es soll in Fällen von fehlender Unterlagen bei Mütter von Kleinkindern (z. B. Eltern- Kinder UVG Mutterschaftsgeld) von der Möglichkeit der Ausfüllhilfen in der KfB sowie der "Selbstbeantragung der vorrangigen Leistungen durch die KfB gemacht werden.
- 4. Nichtgewährung von Leistungen wegen Beantragung vorrangiger Leistungen sowie Sanktionen für Familien mit Kindern bis 18 Jahren sind auf jeden Fall zu verhindern.

x einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Zustimmung (Ja):** Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend SPD Grüne **FDP CDU** AfD Die Linke FW-PP **FALD** F 21 Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 60 von 89

Beschluss zu	TOP 16.		
Vorlage-Nr.:	2163-2019/DaDi		
Aktenzeichen:	412-019		
Betreff:	Kein Versenden von nicht z	ielgerichteten Unterlagen -	- Antrag Die Linke
Beschluss:	abgelehnt		
Beschlussvor		VfP auf kaina Angahraihan	zu vorsandan, walaha night
	reistag fordert die Leitung der oar – im Sinne des Inhaltes des		zu versenden, weiche mehr
	reistag unterstützt den Bevolln an die betroffene Familie weite		rtige Schreiben der KfB
Abstimmung	sergebnis:		
Zustimmung Ablehnung (1 Entha	Nein): 🗵		
Detailerge wenn zut		Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
(SPD □ Grüne □		
	FDP		
	CDU		
Die 1	AfD ∐ Linke □		
	W-PP		
I	FALD		
	F 21	1 1	1 1

Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 61 von 89

Beschluss zu TOP 17.

Vorlage-Nr.: 2165-2019/DaDi

Aktenzeichen: 450-011

Betreff: Den Landkreis Darmstadt Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu

machen – Antrag Die Linke

Beschluss: geändert beschlossen

Vorsitzende Wucherpfennig lässt zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU abstimmen und stellt nach Abstimmung fest, dass der Kreistag diesen mehrheitlich ablehnt.

Danach lässt **Vorsitzende Wucherpfennig** über den Änderungsantrag der Fraktion der AfD abstimmen und stellt nach Abstimmung fest, dass der Kreistag diesen mehrheitlich ablehnt.

Danach lässt **Vorsitzende Wucherpfennig** über den Änderungsantrag des **Abg. Zwickler** (FW-PP) abstimmen und stellt nach Abstimmung fest, dass der Kreistag diesen mehrheitlich ablehnt.

Vorsitzende Wucherpfennig lässt sodann über den Änderungsantrag der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass diesem mehrheitlich zugestimmt wird und damit der Änderungsantrag der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP den Ursprungsantrag ersetzt. Es wird daher nicht mehr über den Ursprungsantrag der Fraktion von Die Linke abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beauftragt, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Teilnahme an der Initiative "Seebrücke" möglich ist.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 62 von 89

Beschluss zu TOP 17.1.

Vorlage-Nr.: 2204-2019/DaDi

Aktenzeichen: 450-011

Betreff: Den Landkreis Darmstadt-Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu

machen - Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP

Beschluss: ungeändert beschlossen

Abg. Zwickler (FW-PP) beantragt, den Beschlussvorschlag des Änderungsantrages der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP wie folgt zu ändern:

"Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beauftragt, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Teilnahme an der Initiative "Seebrücke" <u>in Form der Hilfe für in Seenot geratene Menschen</u> möglich ist."

Vorsitzende Wucherpfennig stellt nach der Abstimmung fest, dass der Kreistag den Änderungsantrag des **Abg. Zwickler** (FW-PP) mehrheitlich ablehnt.

Sie lässt sodann über den Änderungsantrag der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP in seiner ursprünglichen Form abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass diesem mehrheitlich zugestimmt wird.

Beschluss:

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beauftragt, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Teilnahme an der Initiative "Seebrücke" möglich ist.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 63 von 89

Abstimmungsergebnis: Änderungsantrag Abg. Zwickler (FW-PP) einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP** CDU **AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21 Befangen: Abstimmungsergebnis: Vorlage-Nr. 2204-2019/DaDi einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Zustimmung (Ja):** Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21 Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 64 von 89

Beschluss zu	TOP 17.2.
Vorlage-Nr.:	2205-2019/DaDi
Aktenzeichen:	450-011
Betreff:	Den Landkreis Darmstadt Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Änderungsantrag AfD
Beschluss:	abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Abstimmungsergebnis:

Befangen:

- 1. Der Landkreis Darmstadt Dieburg verurteilt jegliche direkte oder indirekte Unterstützung von Schleusern, die durch seeuntaugliche Boote Migranten bewusst der Gefahr von Seenot aussetzen.
- 2. Der Landkreis Darmstadt Dieburg lehnt es ab, Personen aufzunehmen, die aus einer bewusst herbeigeführten Seenotsituation gerettet wurden. Vielmehr setzt er sich dafür ein, dass die Geretteten zu ihrem Abfahrtsort zurückgebracht werden.
- 3. Der Landkreis Darmstadt Dieburg schöpft alle Mittel aus, Personen mit abgelehntem Asylantrag in ihre Heimat zurückzuführen.
- 4. Der Landkreis Darmstadt Dieburg ermöglicht in Darmstadt Dieburg lebenden Personen mit anerkanntem Asylantrag nach seinen Möglichkeiten Zugang zu Bildung und Ausbildung.

einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Zustimmung (Ja):** Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend SPD Grüne **FDP** CDU AfD Die Linke FW-PP **FALD** F 21

Druck; 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 65 von 89

Beschluss zu TOP 17.3.		
Vorlage-Nr.:	2223-2019/DaDi	
Aktenzeichen:	450-011	
Betreff:	Den Landkreis Darmstadt-Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen machen – Änderungsantrag CDU	
Beschluss:	abgelehnt	

Beschlussvorschlag:

Abstimmungsergebnis:

- 1. In Seenot geratene Menschen sind grundsätzlich zu retten!
- 2. Kriminelle Schlepperbanden sind durch die staatlichen Organe in Europa und in Afrika zu verfolgen und zu zerschlagen.
- 3. Die Ursachen für die Flucht nach Europa sind in den Heimatländern zu suchen und zu lösen.
- 4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Dubliner Abkommens. Über eine mögliche Weiterverteilung der Flüchtlinge entscheiden die EU Institutionen.
- 5. Abgelehnte Asylbewerber, die den Rechtsweg erfolglos beschritten haben, sind in die Herkunfts- oder Einreiseländer abzuschieben.

einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Zustimmung (Ja):** Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend SPD Grüne FDP CDU **AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21 Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 66 von 89

Beschluss zu TOP 18.

Vorlage-Nr.: 2166-2019/DaDi

Aktenzeichen: 014-004

Betreff: Personaleinsparung für notwendigen Mindestlohn – Ein Hauptamtlicher

weniger – Antrag Die Linke

Beschluss: abgelehnt

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag fordert den Kreisausschuss(KA) auf,nach dem Ende der Laufzeit des 1. Kreisbeigeordneten Fleischmann bzw. dessen Nachfolger/in, Ende 2021 im Landkreis die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen , den Landkreis nur noch von zwei Hauptamtlichen zu führen.

- 2. Den frei gewordenen Stellen von Fahrer, Büroleitung und Sekretariat wird sozialverträglich eine gleiche Stelle in der Kreisverwaltung angeboten
- 3. Der Kreistag fordert den KA auf, dass es Ziel der Kreispolitik ist,dass ein Mindestlohn von 12,63 € pro Stunde in den
 - kreiseigenen GmbHs
 - in den umlagefinanzierten Zweckverbänden und Beteiligungen
 - in den vom Landkreis finanzierte Sozialprojekten (Nachmittagsbetreuung, Honorarkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, sowie bei der Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis) nicht unterschritten wird.
- 4. Der Kreistag fordert den KA auf, dass ein Lohn von 12,63 € pro Stunde zukünftig Bestandteil von Ausschreibungen sein wird.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 67 von 89

einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21

Abstimmungsergebnis:

Befangen:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 68 von 89

Beschluss zu TOP 18.1.		
Vorlage-Nr.:	2207-2019/DaDi	
Aktenzeichen:	014-004	
Betreff:	Personaleinsparung für notwendigen Mindestlohn – Ein Hauptamtlicher weniger – Änderungsantrag AfD	
Beschluss:	abgelehnt	

Beschlussvorschlag:

Befangen:

- 1. Der Kreistag fordert den Kreisausschuss (KA) auf, nach dem Ende der Amtszeit des 1. Kreisbeigeordneten Fleischmann bzw. dessen Nachfolger/in Ende 2021 im Landkreis die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, den Landkreis nur noch von zwei Hauptamtlichen zu führen.
- 2. Den Inhabern der dadurch frei werdenden Stellen (Fahrer, Büroleitung und Sekretariat) wird sozialverträglich eine gleiche Stelle in der Kreisverwaltung angeboten.

Abstimmungsergeb	onis:		
Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung:	einstimmig		
Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD			
Grüne			
FDP			
CDU		\boxtimes	
AfD			
Die Linke			
FW-PP		\boxtimes	<u>M</u> 1
FALD		\boxtimes	
F 21			

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 69 von 89

Beschluss zu TOP 19.		
Vorlage-Nr.:	2167-2019/DaDi	
Aktenzeichen:	419-019	
Betreff:	Informationen zu wichtigen Sozialfragen – Antrag Die Linke	
Beschluss:	abgelehnt	

Beschlussvorschlag:

Befangen:

- 1. Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf zweimal jährlich eine Liste der Bedarfsgemeinschaften aus dem SGB II SGB XII- Wohngeld und AsylbLG zu übermitteln, von Bürgern des Landkreises Da/Di, die in "unangemessenen teuren Wohnungen nach den geltenden Richtlinien ab 1.2.2019 wohnen.
- 2. Diese Informationen sind je am 1.7. und 31.12. des laufenden Jahres zu erstellen

Abstimmungsergebnis: einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Ablehnung (Nein): **Zustimmung (Ja): Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU** AfD Die Linke FW-PP **FALD** F 21

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 70 von 89

Beschluss zu TOP 20.

Vorlage-Nr.: 2169-2019/DaDi

Aktenzeichen: 792-006

Betreff: Dieselfahrverbot in der Darmstädter Innenstadt – Antrag F 21

Beschluss: abgelehnt

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährt Bürgern die im Landkreis wohnen und die sich gegen die das Diesel-Fahrverbot auf Darmstädter Hauptverkehrsstraßen wehren wollen, Rechtsschutz. Der Rechtsschutz umfaßt die Übernahme von Anwalts- und Verfahrenskosten für eine von einem betroffenen Bürger oder von mehreren Bürgern eingeleitetes Musterverfahren im Sinne des § 93a VwGO.

- 2. Der Kreistag lehnt die im Zusammenhang des Darmstädter "Luftreinhaltungsplans" gegen Autofahrer gerichteten Maßnahmen der Stadt ab, die das Ziel verfolgen, die Benutzung eines PKWs generell zu erschweren, Straßenflächen zu verengen, und PKW-Fahrer gewissermaßen zu vergraulen. Der Kreistag erlaubt sich den Hinweis an die Verantwortlichen der Stadt, daß eine autofreie Stadt zwar denkbar, ein "autofreier Landkreis" hingegen die Bewegungsfreiheit der Bürger des Landkreises in unerträglicher Weise beeinträchtigen würde.
- 3. Der Kreistag fordert die Stadt auf, stattdessen endlich die Planung von Entlastungsstraßen, insbesondere der fehlenden Nordost-Umgehung voranzubringen, sowie Initiativen für ein integriertes ÖPNV-Netz nicht länger zu sabotieren, sondern endlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 4. Der Kreistag lehnt den Ausbau der Straßenbahn in Darmstadt ab, wenn wieder nur, wie im Fall der Licht-wiesen-Bahn, Insellösungen ohne jeden Bezug zum Landkreis mit hohen Kosten für den Steuerzahler ohne Rücksicht auf regionale Integration geplant und gebaut werden.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 71 von 89

einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **FDP CDU AfD** Die Linke FW-PP **FALD** F 21 Befangen:

Abstimmungsergebnis:

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 72 von 89

Beschluss zu TOP 20.1.		
Vorlage-Nr.:	2206-2019/DaDi	
Aktenzeichen:	792-006	
Betreff:	Dieselfahrverbot in der Darmstädter Innenstadt – Änderungsantrag AfD	
Beschluss:	abgelehnt	

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Kreistag lehnt die im Zusammenhang des Darmstädter "Luftreinhaltungsplans" gegen Autofahrer gerichteten Maßnahmen der Stadt ab, die das Ziel verfolgen, die Benutzung eines PKWs generell zu erschweren, Straßenflächen zu verengen, und PKW Fahrer gewissermaßen zu vergraulen. Der Kreistag erlaubt sich den Hinweis an die Verantwortlichen der Stadt, dass sowohl eine autofreie Stadt als auch ein autofreier Landkreis die Bewegungsfreiheit der Bürger des Landkreises in unerträglicher Weise beeinträchtigen würde.
- 2. Der Kreistag fordert die Stadt auf, stattdessen endlich in Abstimmung mit dem Landkreis die Planung von Entlastungsstraßen, insbesondere der fehlenden Nordost- Umgehung voranzubringen.
- 3. Der Kreistag lehnt den Ausbau der Straßenbahn in Darmstadt ab, wenn wieder nur, wie im Fall der Lichtwiesen-Bahn, Insellösungen ohne jeden Bezug zum Landkreis mit hohen Kosten für den Steuerzahler ohne Rücksicht auf regionale Integration geplant und gebaut werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung:	einstimmig		
Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD			
Grüne			
FDP		$\overline{\boxtimes}$	
CDU			
AfD			
Die Linke			
FW-PP			
FALD		\boxtimes	
F 21			
Befangen:			

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 73 von 89

Beschluss zu TOP 21.

Vorlage-Nr.: 2170-2019/DaDi

Aktenzeichen: 819-003

Betreff: Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalen Planungsversammlung

Südhessen - Antrag F 21

Beschluss: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag lehnt den weiteren Ausbau der Windenergie außerhalb der bereits mit Windenergieanlagen bebauten Flächen grundsätzlich ab.

- 2. Der Kreistag empfiehlt den Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg in der Regionalen Planungsversammlung insbesondere den vorliegenden Teilplan Erneuerbare Energien abzulehnen, soweit im Landkreis Windenergieanlagen in Wäldern vorgesehen sind.
- 3. Dasselbe gilt für den einzuhaltenden Abstand zu Wohngebäuden, hier gilt die 10-H Regel.
- 4. Einem Repowering der bereits vorhandenen Anlagen, wie auch einem moderaten Zubau bei Einhaltung der Ziffern 1. und 2. dieser Beschlußvorlage, sowie unter Berücksichtigung vor allem des Schutzes von Greifvögeln und anderen Flugtieren tritt der Kreistag nicht entgegen.
- 5. Der Kreistag lehnt das Vorhaben des Landes, 2% der Landesfläche als Vorrangfläche für sogenannten "Erneuerbare Energie" vorzusehen, grundsätzlich ab.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 74 von 89

Beschluss zu TOP 22.

Vorlage-Nr.: 2173-2019/DaDi

Aktenzeichen: 219-004

Betreff: Zeitgemäße Kostenerstattung fürs Schulschwimmen – Antrag CDU

Beschluss: zurückgestellt

Vorsitzende Wucherpfennig teilt mit, dass der Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss, der Schul-, Kultur- und Sportausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen, den Antrag bis Anfang 2020 zurückzustellen, bis Klarheit zur Planung des Neubaus eines Hallenbades in Dieburg besteht. Vorsitzende Wucherpfennig schlägt vor, sich der Beschlussempfehlung anzuschließen. Sie stellt fest, dass sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein mit den Betreibern der Schwimmbäder – die für das Schulschwimmen genutzt werden – abgestimmtes Konzept zur zeitgemäßen Kostenerstattung für das Schulschwimmen vorzulegen. Dieses Konzept ist bis spätestens zur Kreistagssitzung am 24. Juni 2019 zu erstellen.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 75 von 89

Vorlage-Nr.:	2174-2019/DaDi		
Aktenzeichen:	221-006		
Betreff:	Prüfung Alternativstandort Ast	rid-Lindgren-Schule W	eiterstadt – Antrag CDU
Beschluss:	erledigt		
Abg. Ludwig	(SPD) beantragt, den Antrag für e	rledigt zu erklären.	
	Wucherpfennig lässt über den An edigt zu erklären. Sie stellt nach de klärt.	• •	
Beschlussvor	schlag:		
	schuss wird beauftragt, einen alternule in Braunshardt zu prüfen.	nativen Standort für den N	Neubau für die Astrid-
Abstimmung	sergebnis: Antrag für erledigt zu	ı erklären	
Zustimmung Ablehnung (N Enthal	Nein):		
Die I FV		Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
Befar	ngen:		

Beschluss zu TOP 23.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 76 von 89

Beschluss zu TOP 24.

Vorlage-Nr.: 2156-2019/DaDi

Aktenzeichen: 510-010

Betreff: Brandschutz in der Kreisklinik Groß-Umstadt – Anfrage FALD

Beschluss: Kenntnis genommen

Anfrage der Fraktion von FALD:

Es sind Bedenken aufgekommen, dass hinsichtlich der Bestandserhaltung vorhandener Gebäude und Installationen ausreichend, auch finanziell, gesorgt ist.

Es ergeben sich daher folgende Fragen, die nun durch die verwehrte Akteneinsicht, wie in der Kreistagssitzung empfohlen wurde (siehe auch den Pressebericht des Darmstädter Echos), durch vorliegende Anfrage gestellt werden.

1. Brandschottungen bei Durchbrüchen müssen insbesondere bei Kabelverlegungen wieder geschlossen werden. Dies geschieht durch zugelassene Fachleute. Diese werden dokumentarisch mit Bildaufnahme mit Ort und Uhrzeit erfasst, und ist eine Vorsorge um im Brandfall ein Personenschaden zu vermeiden. Sind in dieser Art und Weise im alten Hochhaus der Kreisklinik die Brandschottungen dokumentiert, und die Verantwortlichkeit im Geschäftsverteilungsplan festgehalten?

Alle Bereiche mit baulichen Änderungen werden schon seit Jahren bauaufsichtlich genehmigt und abgenommen. Hierfür werden Fachplaner mit der Erstellung und Überwachung eines Brandschutzkonzeptes beauftragt. Damit sind sämtliche Brandschottungen für Durchbrüche dokumentiert und fachlich überwacht.

Sämtliche Verantwortlichkeiten sind mit den Fachbehörden abgestimmt und in der Brandschutzordnung festgehalten.

- 2. In einem Brandfall, insbesondere bei einem Schwelbrand, kommt es zu einer Evakuierung des Gebäudes?
 - a. Wie sieht der Notfallplan von Seiten der Betriebsleitung in seiner inneren Organisation aus (Übungen u.a.)?

Im "Krankenhauseinsatzplan für interne und externe Gefahrenlagen" ist das Vorgehen strukturiert festgehalten. Jährlich finden neben den theoretischen Pflichtschulungen vor Ort, in den Bereichen auch Unterweisungen durch ausgebildete Brandschutzhelfer statt.

b. Ist überhaupt von Seiten der Rettungsfahrzeuge überhaupt eine sichere Zufahrt heute noch möglich?

Die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge und Aufstellflächen sind mit den Rettungsdiensten abgestimmt.

c. Gibt es überhaupt ausreichend Platz, dass die Rettungsfahrzeuge alle vor Ort sein können?

Siehe 2b)

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 77 von 89

d. Wer hat hier welche Verantwortung zur Rechenschaft?

Die Freigabe des Krankenhauseinsatzplanes erfolgt durch die Betriebsleitung. Die Bestimmung der Aufstellflächen erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 78 von 89

Beschluss zu TOP 25.

Vorlage-Nr.: 2158-2019/DaDi

Aktenzeichen: 519-022

Betreff: Zinslast beim kurzfristigen Fremdkapital der Kreiskliniken – Anfrage FALD

Beschluss: Kenntnis genommen

Anfrage der Fraktion von FALD:

Die Bereitstellung liquider Mittel für die Solvenz eines Unternehmens ist von existentieller Bedeutung. Die innere Organisation trotz engagierter Mitarbeiter hat hier wesentlichen Anteil für eine finanzielle Tragfähigkeit. Das im Finanzbericht der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg ausgewiesene kurzfristige Fremdkapital lässt die Vermutung aufkommen, dass hier eine Zinslast im Kontokorrent verborgen liegt, die Reinvestitionen und andere Sachbestände nicht zur vollen Wirkung bringt, weil hier die Ertragskraft geschwächt ist. Nicht an der Bilanz geht ein Unternehmen pleite, sondern an seine Zahlungsunfähigkeit.

Von daher ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie hoch ist für das Haushaltsjahr 2018 der Betrag der zu zahlenden Zinsen an den oder die Geber des kurzfristigen Fremdkapitals?

Für den Betriebsmittelkredit wurden im Wirtschaftsjahr 2018 Zinsen in Höhe von 1.716,69 € gezahlt.

- 2. Welche Maßnahmen werden oder sind ergriffen, dass kurzfristige Fremdkapital zu senken?

 Aufbau des Forderungsmanagements. Abbau der Ausgleichsforderungen an die Kostenträger.
- 3. Gibt es Zielvereinbarungen mit der Betriebsleitung/Geschäftsführung, die Zinslasten zu senken? Zielvereinbarungen mit der Betriebsleitung speziell zur Zinslastsenkung gibt es nicht.
- 4. Gibt es einen Rückblick auf vereinbarte zu erreichende finanzielle Zielsetzungen (im Englischen: Operation Review)?

Im Rahmen der Gespräche zum Erreichungsgrad der Zielvereinbarung.

5. Welche Maßnahmen bestehen, um einer zukünftigen höheren Zinslast entgegen zu wirken? Sind diese langfristig oder kurzfristig?

Siehe Antwort zur Frage 2. Die Maßnahmen sollen möglichst dauerhaft und nachhaltig sein, also demnach langfristig umgesetzt werden. Zusätzlich wird seit mehreren Jahren das Instrument des Portfolimanagement eingesetzt. Zielsetzung ist hier ebenfalls die Zinslast langfristig zu senken.

6. Besteht ein über die Legislaturperiode hinausgehender Strategieplan hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung der Bürger in unserem Landkreis?

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 79 von 89

Zur Gesundheitsversorgung im Landkreis Darmstadt-Dieburg gibt es das Strategiepapier des Landrats "Versorgungskonzept 2025".

7. Falls dieser Strategieplan besteht, wann wird dieser den Abgeordneten vorgelegt (Transparenz nicht nur mit Vorhaben, sondern auch mit Haushaltszahlen in Euro)?

Das Versorgungskonzept 2025 wurde bereits den Abgeordneten zur Kenntnis gegeben.

Mit E-Mail vom 25.03.2019 hat der Fragesteller auf die beantwortete Anfrage mit folgender Nachfrage reagiert: "Meine Frage zu Punkt 1 wurde unvollständig beantwortet. Ein zweistelliger Millionenbetrag soll nur so eine geringe Zinslast bringen? Ich bitte um Nachbesserung bis zur Kreistagssitzung. Hier erwarte ich eine ausführliche Aufklärung über alle Zinszahlungen von kurzfristigen Fremdkapital."

Die Beantwortung der Frage zu 1. ist vollständig und korrekt erfolgt.

Der Betriebsmittelkredit wird bis zu einer Höhe von 20 Mio. EUR mit 0,0 % verzinst, darüber hinausgehend erfolgt eine Verzinsung in Höhe von 0,15 %.

1. Quartal 2018	EUR	671,52
2. Quartal 2018	EUR	477,83
3. Quartal 2018	EUR	235,53
4. Quartal 2018	EUR	331,81

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 80 von 89

Beschluss zu TOP 26.

Vorlage-Nr.: 2159-2019/DaDi

Aktenzeichen: 519-023

Betreff: Reanimation in den Kreisklinken Darmstadt-Dieburg – Anfrage FALD

Beschluss: Kenntnis genommen

Anfrage der Fraktion von FALD:

Im Totenschein steht nicht, wir sind zu spät gekommen. Bei einem Krankenbesuch vor Ort sind Fragen darüber aufgekommen. Mit diesen Fragen wird auf gar keinen Fall der engagierte und bekannte Einsatz des medizinischen Personals in Frage gestellt, sondern die der Verantwortlichkeiten in der Organisation hinterfragt, aber damit nicht in Frage gestellt, sondern nur nachgefragt.

Wie der Leitung wohl bekannt, mache ich auf die Reanimationsleitlinien 2015 aufmerksam. Ich bitte darum jeweils die einzelne Frage getrennt auf die Standorte bezogen zu beantworten.

Die getroffenen Aussagen beziehen sich auf beide Standorte:

1. Ist jeder Krankenpfleger(in) gleichermaßen für die Reanimation ausgebildet und regelmäßig trainiert?

Reanimation von Erwachsenen, Kindern und Säuglingen gilt als jährliche Pflichtfortbildung und wird eine Stunde in Theorie und eine Stunde in der Praxis trainiert. Insgesamt gab es 48 Veranstaltungen im Jahr 2018.

In den speziellen Bereichen Intensivmedizin, Herzkatheterlabor, Chest-Paint-Unit (CPU), Anästhesie/OP, Notaufnahme und den Hauptnachtwachen werden Schulungen von 5 Stunden Training der beiden Berufsgruppen Pflegekräfte und Ärzte durchgeführt.

2. Auf welchen Stationen sind besonders zur regelmäßigen Übungen Krankenpfleger(innen) vorhanden? Sind diese im Drei-Schicht-Betrieb auch anwesend?

Für alle Bereiche in der Krankenpflege und im ärztlichen Dienst gilt die Pflichtfortbildung, damit ist auch gewährleistet, dass geschultes Personal im Drei-Schicht-Betrieb anwesend ist.

3. Ist die Wegezeit des gerufenen Arztes und des begleitenden Krankenpfleger(in) zeitlich sichergestellt, auch im Drei-Schicht-Betrieb?

Bei Auslösen des Notfallalarms trifft der Arzt innerhalb von 2 Minuten ein. Dies gilt für 24h an 7 Tagen an 52 Wochen. Eine Pflegekraft der Intensivstation folgt direkt ebenfalls 24h an 7 Tagen an 52 Wochen.

4. Wie lang ist die Wegezeit zum weit entferntesten Krankenbett?

Siehe Pkt. 3.

5. Falls die Wegezeit nicht ausreichend feststellbar ist, hat man diese mit einem Schrittzähler einmal erfasst?

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 81 von 89

Siehe Pkt. 3.

6. Inwieweit werden Treppen bevorzugt, wegen der Verweilzeit am Aufzug (siehe dazu auch meinen Antrag auf Erneuerung der Fahrstühle (Baujahr 1966) in Groß-Umstadt)?

Der Arzt gelangt über die Treppenhäuser zum Notfall. Die Pflegekraft folgt mit der Notfallausrüstung über den Aufzug, der per "Vorzugsschlüssel" bedient wird.

7. Gibt es ein statistisches Erfassen der geleisteten Reanimationen und den Alarmmeldungen am Notruf?

Am Klinikstandort Groß-Umstadt wurde das "Notfallteam" zu 26 Reanimationen/medizinischen Notfällen im Jahr 2018 gerufen. Am Standort Jugenheim 4 Mal im letzten Jahr.

8. Ist davon auszugehen, dass die betroffenen Krankenpfleger(innen) der körperlichen Anstrengungen einer Reanimation gewachsen sind? Welche Maßnahmen sind vorhanden, diese helfend zur Verfügung zu bringen?

Nach Europäischer Richtlinie wechselt die Person, welche die Herzdruckmassage übernimmt alle 2 Minuten.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 82 von 89

Beschluss zu TOP 27.

Vorlage-Nr.: 2171-2019/DaDi

Aktenzeichen: 792-006

Betreff: Verkehrssperrungen in Darmstadt – Anfrage der AfD

Beschluss: Kenntnis genommen

Anfrage der Fraktion der AfD:

Im Juni werden nach derzeitiger Planung in Darmstadt zwei wichtige Verkehrsadern für Dieselfahrzeuge bereichsweise gesperrt: Die Heinrichstraße und die Hügelstraße. Von dieser Maßnahme werden sehr viele Pendler aus dem Landkreis stark betroffen sein. Die AfD-Fraktion fragt in diesem Zusammenhang:

1. Inwieweit waren der Landrat oder Vertreter des Landkreises in den Prozess, der schließlich zur Entscheidung für eine Sperrung führte, eingebunden?

Der Fachbereich Verkehr des Landkreises Darmstadt-Dieburg war in den Entscheidungsprozess (Stadt DA und HMWVL) nicht eingebunden.

2. Haben der Landrat oder Vertreter des Landkreises ihren Einfluss geltend gemacht, die Sperrung zu verhindern? Wenn nein, warum nicht?

Eine Möglichkeit der Einflussnahme oder gar einer Verhinderung der Sperrung erschien aufgrund der originären örtlichen Zuständigkeit der Stadt Darmstadt nicht gegeben, auch und gerade, weil es sich nur um eine partiell begrenzte Sperrung von (Teil-) Straßen im Stadtgebiet handelt und nicht etwa um eine komplette Zufahrts- oder Durchfahrtssperre.

3. Welche Maßnahmen sind vom Landkreis vorgesehen, um den Pendlern nach Darmstadt, die von diesen Sperrungen betroffen sind, Alternativen zu bieten?

Da es sich, wie unter 2. erläutert, nur um partielle Sperrungen innerhalb des Stadtgebietes Darmstadt handelt, liegt es im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Darmstadt, alternative Fahrtstrecken innerhalb des Stadtgebietes zu prüfen, ggf. zu beschildern. Die Zufahrtsmöglichkeit zum Stadtgebiet Darmstadt bleibt dem Grunde nach bestehen. Aufgrund differenzierter Pendlerströme und der unterschiedlichsten Fahrtziele, erscheint es aus Sicht des Fachbereiches Verkehr des Landkreises Darmstadt-Dieburg weder sinnvoll, noch möglich, bereits außerhalb der Stadt, im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Alternativstrecken auszuschildern. Letztlich ist die Prüfung möglicher und sinnvoller alternativer Fahrtstrecken außerhalb des Stadtgebietes ausschließlich dem Fahrzeughalter anhand des Einzelfalls und in Kenntnis des Startpunktes sowie des Fahrtzieles möglich. Umfahrungsalternativen der Teilstrecken innerhalb des Stadtgebiets fallen wiederum in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Darmstadt.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 83 von 89

Beschluss zu TOP 28.

Vorlage-Nr.: 2172-2019/DaDi

Aktenzeichen: 229-011

Betreff: Förderschulen im Landkreis – Anfrage AfD

Beschluss: Kenntnis genommen

Anfrage der Fraktion der AfD:

1. Wie hoch ist die Anzahl der derzeit in Förderschulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler im Landkreis? Bitte nach Jahrgangsstufen aufschlüsseln. Landkreis? Bitte nach Jahrgangsstufen aufschlüsseln.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg werden im Schuljahr 2018/19 insgesamt 1217 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen unterrichtet. Davon 779 an Schulen in Trägerschaft des Landkreises. Die Verteilung nach Jahrgangsstufen kann der angefügten Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg nach Schulträger und Stufe im Schuljahr 2018/19

Stufe	Gesamt	Davon	Träger
		LK DaDi	Andere
0	33	33	
1	100	77	23
2	109	88	21
3	104	86	18
4	99	79	20
5	88	55	33
6	116	66	50
7	114	73	41
8	112	80	32
9	140	78	62
10	101	53	48
11	38	6	32
12	38	5	33
13	13		13
14	12		12
Gesamt	1217	779	438

2. Welche Entwicklung hinsichtlich der Anzahl der in Förderschulen beschulten Kinder gab es von 2010 bis heute?

In den letzten Jahren hat sich, wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, die Anzahl der in Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler kaum verändert.

Tabelle 2: Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen nach Schulträger für die Schuljahre 2010/11 bis 2018/19

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 84 von 89

		LK DaDi	Andere
2010/11	*1000	*613	387
2011/12	1241	820	421
2012/13	1182	768	414
2013/14	1198	779	419
2014/15	1196	773	423
2015/16	1214	792	422
2016/17	1204	781	423
2017/18	1210	779	431
2018/19	1217	779	438

^{*} Die Schule am Kiefernwäldchen und die Mira-Lobe-Schule sind in den Daten vom Schuljahr 2010/11 nicht enthalten, da für dieses Schuljahr keine Daten vorliegen.

3. Wie lange ist der durchschnittliche Schulweg der Kinder zu ihrer jeweiligen Förderschule?

Dazu kann leider keine Aussage getroffen werden, da nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler eine Beförderung in Anspruch nimmt.

4. Wie viele Kinder sind in den letzten 5 Jahren auf Wunsch ihrer Eltern aus der Förderschule heraus in den Regelunterricht gewechselt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Keine Beantwortung möglich.

5. Wie viele Kinder sind in den letzten 5 Jahren auf Wunsch ihrer Eltern vom Regelunterricht in Förderschulen gewechselt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Keine Beantwortung möglich.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 85 von 89

Beschluss zu TOP 29.

Vorlage-Nr.: 2175-2019/DaDi

Aktenzeichen: 012-004

Betreff: Evaluation Streaming – Anfrage CDU

Beschluss: Kenntnis genommen

Anfrage der Fraktion der CDU:

1. Wie viele Seitenbesuche gab es auf den jeweiligen Live-Streams der Kreistagssitzungen seit Beginn des Streamings und wie lange war die durchschnittliche Verweildauer auf der Seite?

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
11.09.2017	55	ca. 3 min
01.11.2017	66	ca. 2 min
11.12.2017	114	ca. 2 min
05.02.2018	79	ca. 1 min
23.04.2018	78	ca. 3 min
18.06.2018	44	ca. 3 min
03.09.2018	66	ca. 3 min
05.11.2018	94	ca. 2 min
10.12.2018	80	ca. 2 min
11.02.2019	81	ca. 3 min

2. Wie viele Seitenbesuche gab es auf die jeweils archivierten Aufzeichnungen pro Monat und wie lange war die durchschnittliche Verweildauer auf der Seite?

Kreistag 11.09.2017 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
September 2017	144	ca. 2 min
Oktober 2017	78	ca. 2 min
November 2017	47	ca. 1 min
Dezember 2017	27	ca. 1 min

Kreistag 01.11.2017 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
November 2017	42	ca. 2 min
Dezember 2017	51	ca. 2 min
Januar 2018	3	ca. 2 min

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 86 von 89

Kreistag 11.12.2017 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
Dezember 2017	64	ca. 2 min
Januar 2018	16	ca. 2 min
Februar 2018	34	ca. 1 min
März 2018	4	ca. 1 min

Kreistag 05.02.2018 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
Februar 2018	74	ca. 1 min
März 2018	20	ca. 3 min
April 2018	34	ca. 3 min
Mai 2018	9	ca. 1 min

Kreistag 23.04.2018 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
April 2018	112	ca. 1 min
Mai 2018	75	ca. 2 min
Juni 2018	54	ca. 3 min
Juli 2018	14	ca. 0 min

Kreistag 18.06.2018 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
Juni 2018	21	ca. 2 min
Juli 2018	32	ca. 2 min
August 2018	58	ca. 4 min
September 2018	19	ca. 1 min

Kreistag 03.09.2018 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
September 2018	81	ca. 2 min
Oktober 2018	26	ca. 1 min
November 2018	41	ca. 2 min
Dezember 2018	14	ca. 1 min

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 87 von 89

Kreistag 05.11.2018 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
November 2018	59	ca. 2 min
Dezember 2018	31	ca. 2 min
Januar 2018	8	ca. 1 min
Februar 2018	2	ca. 0 min

Kreistag 10.12.2018 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
Dezember 2018	30	ca.1 min
Januar 2019	21	ca. 3 min
Februar 2019	49	ca. 2 min
März 2019	I	ca. 8 min

Kreistag 11.02.2019 – Aufzeichnung

	Seitenbesuche	durchschnittliche Verweildauer
Februar 2019	46	ca. 2 min
März, 2019 (Stand 12.03.2019)	7	ca. 1 min

3. Welche Kosten sind für die jeweilige Sitzung entstanden?

11.09.2017	2.192,58 Euro	
01.11.2017	2.192,58 Euro	
11.12.2017	2.192,58 Euro	
05.02.2018	2.192,58 Euro	
23.04.2018	3.192,18 Euro	inkl. Einmalkosten Programmierung Index und HTML
18.06.2018	2.478,18 Euro	
03.09.2018	2.246,13 Euro	inkl. Einmalkosten Test nach Erneuerung Medientechnik
05.11.2018	2.133,08 Euro	
10.12.2018	2.133,08 Euro	
11.02.2019	2.133,08 Euro	
Gesamt	23.086,05 Euro	

4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Seitenaufruf?

Die Live-Streams der Kreistagssitzungen wurde insgesamt 757 Mal aufgerufen, die Aufzeichnungen 1.448 Mal. Es ergibt sich somit eine Gesamtzahl der Seitenaufrufe von 2.205. Die Kosten pro Seitenaufruf belaufen sich auf 10,47 Euro.

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 88 von 89

Vorsitzende Wucherpfennig schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

- - -

Ende der Niederschrift

- - -

Darmstadt, den 16. April 2019

Für die Ausfertigung

gez. Dagmar Wucherpfennig Dagmar Wucherpfennig Vorsitzende gez. Cornelia Schuster Cornelia Schuster Schriftführerin

Druck: 23.04.2019 08:47 Uhr Seite 89 von 89